

Völkerrechtswissenschaft und Völkerrechtstheorie in der Volksrepublik China (1979–1988)

*Robert Heuser**

Übersicht

- I. Einleitung: Die neue Praxis und die Wiederaufnahme von Forschung und Lehre des Völkerrechts
- II. Zum Wissenschaftsverständnis
 1. Forschungspolitik
 2. Staatsinteresse und Theoriebildung
 3. Methodischer Ansatz
- III. Zu den rechtstheoretischen Grundlagen des Völkerrechts
 1. Die Einwirkung der internationalen Beziehungen
 2. Definition, Wesen und Funktion
 3. Geltungsgrund und Quellen
 4. Strukturkonzeption

* Dr. iur., M.A., wissenschaftlicher Referent am Institut. Professor Wang Hao von der Nord-West-Hochschule für Rechtswissenschaft in Xian, Vorstandsmittglied der Chinesischen Gesellschaft für Völkerrecht, der sich 1988/89 im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht aufgehalten hat, danke ich für seine Hinweise.

A b k ü r z u n g e n : BDXB = Beijing Daxue Xuebao [Zeitschrift der Beijing-Universität, philosophisch-sozialwissenschaftliche Ausgabe]; BR = Beijing Rundschau; CD = China Daily (Peking); Dalhousie L.J. = Dalhousie Law Journal; FLN] 1987 = Zhongguo falü nianjian 1987 [Almanach von 1987 zum chinesischen Recht, Peking]; FXPL = Faxue Pinglun [Rechtswissenschaftliche Kommentare, Wuhan]; FXYJ = Faxue Yanjiu [Juristische Studien, Peking]; FXZZ = Faxue zazhi [Juristische Zeitschrift, Shanghai]; Fzb. = Zhongguo fazhibao [Chinesische Rechtszeitung, Peking]; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; GMRB = Guangruin ribao [Tageszeitung, Peking]; GWYJ = Guoji wenti yanjiu [Internationale Fragen, Peking]; IGH = Internationaler Gerichtshof; NK = Zhongguo faxuehui niankan [Jahrbuch der Chinesischen Gesellschaft für Völkerrecht]; RMRB = Renminribao [Volkstageszeitung]; Selected Articles = Chinese Society of International Law (Hrsg.), Selected Articles from Chinese Yearbook of International Law (Beijing 1983); VN = Vereinte Nationen; ZFYJ = Zhengfa yanjiu [Politisch-rechtliche Studien, Peking]; ZZYFL = Zhengzhi yu falü [Politik und Recht, Shanghai].

*I. Einleitung: Die neue Praxis und die Wiederaufnahme
von Forschung und Lehre des Völkerrechts*

1. Neue Praxis

In seinem Beitrag zum fünfzigjährigen Bestehen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in der Mitte der siebziger Jahre relativierte Hermann Mosler seine Bestandsaufnahme des »Völkerrechts als Rechtsordnung« auch mit dem Hinweis auf »China als noch unbekannter Kraft«¹. Damals hatte die Regierung der Volksrepublik China gerade seit drei Jahren die chinesische Repräsentation in den Vereinten Nationen aufgenommen, im Inneren regierten noch die Gründerväter, die kulturrevolutionären Dogmen vom »Verlassen auf die eigene Kraft«, von der Unvermeidbarkeit des Krieges und der bourgeoisen Natur allen Rechts, waren noch Ausdruck der Generallinie der Chinesischen Kommunistischen Partei. Die Feststellungen galten noch, die in einer den weltpolitischen Kontext der »deutschen Frage« betreffenden Zustands- und Interessenbeschreibung für China getroffen worden waren:

»China ist die einzige Großmacht, die eine Verschärfung der Spannungen in Europa begrüßen würde, gleichgültig, ob es dabei um die Aufrüstung, die Berlin-Frage, die Frage der Ostgrenzen Deutschlands oder um die deutsche Teilung geht. Jede friedliche Regelung dieser Fragen müßte auf einem Arrangement zwischen den USA und der Sowjetunion beruhen; jedes solche Arrangement ist für China bedrohlich. Es würde zeigen, daß das Prinzip der friedlichen Koexistenz für Europa brauchbar ist. Es würde die Weltmächte aus ihren strategischen Bindungen in Mitteleuropa lösen und diese Kräfte freimachen für Auseinandersetzungen in Asien. Umgekehrt würde jede Zuspitzung der deutschen Frage von der Krise bis zum offenen Krieg Chinas Spielraum erweitern und ihm Manöver, Einmischungs- und Erpressungsversuche, gerichtet an die sowjetische Adresse, ermöglichen. Demgegenüber fallen die positiven Aspekte einer Friedensregelung kaum ins Gewicht: erweiterte diplomatische und Handelsbeziehungen, möglicherweise technische Hilfe, langfristige Kredite, ökonomische Kooperation – dies alles könnte die Nachteile einer solchen Lösung für China keineswegs ausgleichen«².

Seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre haben sich die innen- wie außenpolitischen Grundannahmen der chinesischen Regierung zunehmend

¹ ZaöRV Bd.36 (1976), S.8.

² H. M. Enzensberger, Katechismus zur deutschen Frage, in: Kursbuch, Nr.4 (1966), S.10.

durch die Akzeptanz von Strukturen der Zusammenarbeit geändert³. »Öffnung nach außen«, »Modernisierung«, »Friede und Entwicklung«, »Ausbau des Rechtssystems«, »Ein Land, zwei Systeme«, »wirtschaftliche und politische Strukturreform« sind die diese Entwicklung anzeigenden Schlagwörter. Im Dezember 1978 hatte das Zentralkomitee entschieden, »den Arbeitsschwerpunkt der ganzen Partei und die Aufmerksamkeit des ganzen Volkes auf die sozialistische Modernisierung zu verlegen«⁴. Die Periode der Modernisierung oder – wie es seit dem 13. Parteitag der Kommunistischen Partei (KP) vom Oktober 1987 offiziell heißt – die Periode des »Anfangsstadiums des Sozialismus« (*shehuizhuyi chuji jieduan*) wird auf »wenigstens hundert Jahre« prospektiviert. Außenpolitisch erfordert die Erfüllung des Modernisierungsprogramms als »eine sehr wichtige Voraussetzung die Wahrung einer friedlichen internationalen Umwelt«⁵, an deren Gestaltung China aktiv mitzuwirken gedenkt. Die Verfassung (vom 4. Dezember 1982) weist dem chinesischen Staat einen Platz in der Staatengemeinschaft zu, der sich durch eine in der chinesischen Geschichte bisher nicht gekannte Weltoffenheit auszeichnet. Die im vorletzten Abschnitt der Präambel enthaltenen außenpolitischen Aussagen gliedern sich in vier Bereiche:

(1) Das Bekenntnis, daß »Chinas Zukunft mit der ganzen Welt eng verbunden (ist)«⁶, womit die Verfassung die in internationale Dokumente eingegangene Erkenntnis übernimmt, daß es eine (politische und ökonomische) Interdependenz der Staaten gibt⁷.

(2) Unter Beachtung einer unabhängigen Außenpolitik, was sich seit Mitte 1982 besonders im Prinzip der Äquidistanz zu den beiden Supermächten verdeutlicht, und der universalen Anwendung der Koexistenzprinzipien soll wirtschaftlicher und kultureller Austausch gepflegt werden. Hierin liegt eine Umformung des eher passiven Koexistenzrechts in das

³ Zum Wandel außenpolitischer Konzeptionen, vgl. zuletzt O. Weggel, Zehn Jahre reformerische Außenpolitik, in *China aktuell 1989*, S.28ff.; vgl. auch K. Menzel, Drei Welten oder eine? Die VR China im Spannungsfeld Ost-West, in: *Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung* (Hrsg.), *DGFK Jahrbuch 1982/83* (Baden-Baden 1983), S.355; siehe auch die »Acht Prinzipien der Diplomatie«, BR 1985, Nr.42, S.7.

⁴ Vgl. das Kommuniqué dieser Tagung (3. Plenum des 11. ZK) in BR 1978, Nr.52.

⁵ So Hu an Xiang in seiner Rede anlässlich der Gründung der Chinesischen Gesellschaft für Völkerrecht, NK 1982, S.4. Grundlegend der Bericht, den der damalige Generalsekretär, Hu Yaobang, auf dem 12. Parteitag der KP gehalten hat, BR 1982, Nr.37, S.10, 31 f.

⁶ Wörtliche Übernahme aus dem Hu-Bericht (Anm.5), S.31.

⁷ Bei der Schlußabstimmung zur Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten zum Dezember 1974 hatte der chinesische Vertreter diese Interdependenzthese noch mit kritischen Worten bedacht.

Recht der friedlichen Zusammenarbeit im Sinne der VN-Prinzipiendeklaration über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten vom Oktober 1970⁸.

(3) Während »Imperialismus, Hegemonismus und Kolonialismus« in Fortsetzung chinesischer Auffassungen (nicht erst seit 1949) entgegenzutreten ist⁹, wird den »unterjochten Nationen und den Entwicklungsländern in ihrem gerechten Kampf für nationale Unabhängigkeit und wirtschaftliche Entwicklung« besondere Unterstützung zuteil. Dies ist nicht allein bilateral, sondern insbesondere im Sinn einer allmählichen Umformung des Systems der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts überhaupt zu verstehen¹⁰.

(4) In diesem aus den Elementen der Interdependenz der Staaten, der selbstbewußten Kooperation und der internationalen sozialen Gerechtigkeit sich zusammensetzenden Kontext, manifestiert sich Chinas Bemühen, »den Weltfrieden zu erhalten und den Fortschritt der Menschheit zu fördern«.

Nicht mehr bloße Koexistenz, wenig substanzhafter »proletarischer Internationalismus« (noch in der Verfassung von 1978)¹¹ und Unterlassungserklärungen (»nie nach Hegemonie trachten ...«, Verfassung von 1978), sondern der Wille zum offensiven Mitgestalten der internationalen Ordnung und zum Nutzbarmachen ausländischer (technologischer, kultureller, staatsorganisatorischer, betriebswirtschaftlicher) Erfahrungen und Entwicklungen für die Politik der Modernisierung prägt das Bild, das sich

⁸ Zur Kooperation unter den Staaten hatte sich China bereits auf der Konferenz von Bandung im April 1955 bekannt, was allerdings Episode geblieben war.

⁹ China selbst hat durch sein Staatsangehörigkeitsgesetz von 1980 jedem Verdacht, die in Südostasien lebenden Auslandschinesen zur Einmischung in die Angelegenheiten dieser Staaten zu benutzen, ein Ende bereitet. In Art.3 wird (zum ersten Mal in einem Staatsangehörigkeitsgesetz überhaupt, wie Chen Tiquang hervorhebt, Xinhua News Agency vom 3.9.1980, S.24f.) festgestellt, daß »China eine doppelte Staatsangehörigkeit chinesischer Staatsbürger nicht anerkennt«. Mit der Annahme der Staatsbürgerschaft ihrer Aufenthaltsländer verlieren die Auslandschinesen automatisch die chinesische Staatsbürgerschaft.

¹⁰ Vgl. etwa die Darlegungen von Wang Tieya, Die Dritte Welt und das Völkerrecht, in: NK 1982, S.9ff.

¹¹ Vgl. R. Heuser, Die chinesische Verfassungsrevision vom 5. März 1978 als Hinwendung zu einem sozialistischen Rechtssystem in China, ZaöRV Bd.39 (1979), S.301, 317. In der geltenden Satzung der KP (vom September 1982) wird er zu einem Begriff der Solidarität (»Einheit mit dem Proletariat aller Länder«). Die internationalen Parteibeziehungen gestalten sich auf der Grundlage von Prinzipien, die denen der Koexistenz entsprechen (vgl. die Präambel der KP-Satzung).

China derzeit von seinem Platz in der Staatengemeinschaft macht¹².

Inzwischen ist China Mitglied der wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen internationalen Organisationen¹³. Auf chinesischem Territorium sind Tausende von chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen und Hunderte von ausländischen Tochterunternehmen errichtet worden. Um das Klima für ausländische Direktinvestitionen zu verbessern, ergingen und ergehen umfängliche Normsetzungen auf zentraler und lokaler Ebene; China hat mit zahlreichen westlichen Staaten Investitionsschutz-, Doppelbesteuerungs- und Rechtshilfeabkommen geschlossen. Neue Rechtsnormen artikulieren den Vorrang von internationalem Vertragsrecht gegenüber abweichendem innerstaatlichen Recht. So heißt es in § 189 der Zivilprozessordnung (ZPO) vom 8. März 1982, in § 142 II der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts vom 12. April 1986 und in § 6 des Außenwirtschaftsvertragsgesetzes vom 21. März 1985 fast gleichlautend: »Sieht das Recht der VR China Regelungen vor, die den Regelungen einschlägiger internationaler Verträge, die die VR China abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, nicht entsprechen, so sind die Regelungen der internationalen Verträge anzuwenden ...«¹⁴. Während China in der Zeit zwischen 1949 und 1976 nur acht weltumspannenden

¹² Dies ist der Grundtenor des in der (von der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften herausgegebenen) Buchreihe »China im Jahre 2000« erschienenen Bandes Wang Huaining (Hrsg.), Die internationale Umgebung Chinas im Jahre 2000 (Beijing 1987); vgl. auch Zhao Ziyang in seinem Bericht vor dem Nationalen Volkskongreß über den 7. Fünfjahresplan im März 1986, BR 1986, Nr. 16, S. XXIII ff.

¹³ Im Juli 1986 wurde die Wiederaufnahme der GATT-Mitgliedschaft beantragt.

¹⁴ Vgl. auch § 188 ZPO: »Klagen, die gegen Ausländer, ausländische Organisationen oder internationale Organisationen, die gegenüber der Justiz Immunitätsrechte genießen, erhoben wurden, behandeln die Gerichte gemäß den Vorschriften des Rechts der VR China und der Verträge, die China abgeschlossen hat oder an denen es teilnimmt«. Erlangen direkt anwendbare Staatsverträge somit automatisch innerstaatliche Wirkung, so müssen andere Verträge durch den Gesetzgeber transformiert werden. So realisiert § 8 IV des Warenzeichengesetzes von 1982 Art. 53 I der Genfer Kriegsverwundeten-Konvention; am 5.9.1986 erließ der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses in Durchsetzung der 1961er Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen »Bestimmungen über diplomatische Privilegien und Immunitäten«.

multilateralen Verträgen beigetreten ist¹⁵, sind seit 1976 Beitritte zu mehreren Dutzend solcher (»rechtsschöpfender«) Konventionen erfolgt¹⁶.

In einem Schreiben an den Internationalen Gerichtshof (IGH) vom 5. September 1972 betonte die chinesische Regierung, daß sie "does not recognize the statement made by the defunct Chinese Government on 26. Oct. 1946 ... concerning the acceptance of the compulsory jurisdiction of the Court"¹⁷, und blieb auch bei dieser Haltung gegenüber der internationalen Gerichtsbarkeit als sie es ablehnte, in der Seerechtskonvention Vorschriften für eine zwingende Gerichtsbarkeit vorzusehen, weil dies "would amount to placing that (judicial) organ above sovereign State, which was contrary to the principle of state sovereignty"¹⁸. Jedoch scheint seit der Wahl des bekannten Internationalrechtlers Ni Zhengyu zum IGH-Richter im November 1984¹⁹ an die Stelle pauschaler Ablehnung der internationalen Gerichtsbarkeit eine abwägendere Haltung und eine Neubewertung am Vordringen zu sein²⁰.

Der sich aus all dem ergebende chinesische Dialog mit der Welt dynamisch

¹⁵ Es handelt sich um die vier Rotkreuz-Konventionen von 1949, die Internationale Konvention über Ladelinien von 1930, die Warschauer Konvention über internationalen Lufttransport von 1929 (einschließlich des Haager Protokolls von 1955 zur Revision der Warschauer Konvention) und die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen von 1961.

¹⁶ Vgl. die Aufstellungen in FLNJ 1987, S.528–542 und bei H. Chiu, *Chinese Attitudes Toward International Law in the Post-Mao Era, 1978–1987*, in: *The International Lawyer*, vol.21 (1987), S.1154ff. – Die Ratifikation der Seerechtskonvention von 1982 wurde von der 1986er Jahrestagung der Chinesischen Völkerrechtsgesellschaft befürwortet; vgl. NK 1987, S.462.

¹⁷ Report of the International Court of Justice (1.8.1972–31.7.1973), 28 U.N. GAOR Supp.No.5, S.1, U.N.Doc.A/9005 (1973).

¹⁸ Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Official Records, vol.V, S.24; dazu Wang Xianshu, *Das Streitbeilegungsverfahren im Seerecht*, FXYJ 1985, Nr.3, S.73ff. – Den Konventionen zu speziellen Aspekten des Menschenrechtsschutzes (wie Bestrafung des Völkermordes, Verbot von Folter, Rassen- und Frauendiskriminierung) ist China stets mit dem Vorbehalt beigetreten, daß die Zuständigkeit des IGH für Streitfälle bezüglich der »Auslegung, Anwendung oder Durchführung« dieser Konventionen im Verhältnis zu China nicht gegeben ist.

¹⁹ G.A.Res.39/307, 39 U.N. GAOR Supp.No.51, S.302, U.N.Doc.A/39/51 (1985); vgl. auch BR 1984, Nr.50, S.8 RMRB vom 1.12.1984. Vorher (ab 1981) war Ni Mitglied der International Law Commission.

²⁰ Etwa Huang Jiahua / Sun Lin / Zhou Xiaolin, *Der Internationale Gerichtshof, Rückblick und Entwicklung*, NK 1986, S.23ff. Von den drei, auch als Diplomaten tätigen Völkerrechtlern, wird betont, daß die praktischen Bedürfnisse der Internationalen Gesellschaft eine Stärkung des IGH als Streitbeilegungsmechanismus erfordern. So auch Stellungnahmen auf der 1986er Tagung der Chinesischen Völkerrechtsgesellschaft, vgl. NK 1987, S.463ff.

sichert die chinesische Völkerrechtswissenschaft, die sich seit Ende der siebziger Jahre neu konstituiert, die Resultate der ausländischen, insbesondere westlichen, Völkerrechtswissenschaft aufarbeitet und sich um eigene Positionen bemüht. Es ist nicht übertrieben festzustellen, daß für China eine Epoche internationaler politischer Erfahrung ihren Abschluß findet, als deren Reflex sich eine Zurückhaltung gegenüber dem Völkerrecht und so eine nur zögernde Wertschätzung der Völkerrechtswissenschaft darstellt, jene Vorstellung, ein »Opfer« Europa-geprägten Völkerrechts zu sein, wie sie noch auf der Gründerversammlung der Chinesischen Völkerrechtsgesellschaft von deren Präsidenten angesprochen worden ist:

»Das Völkerrecht ist häufig von Imperialisten und Hegemonisten als Mittel von Aggression, Unterdrückung und Ausbeutung benutzt worden ... Rechtfertigungen von Aggression und Unterdrückung finden sich häufig in völkerrechtlichen Werken. All dies hat bei den chinesischen Völkerrechtswissenschaftlern Gefühle starker Verstimmung hervorgerufen«²¹.

2. Die neue Infrastruktur von Forschung und Lehre

Nachdem die chinesische Völkerrechtswissenschaft in den fünfziger Jahren die theoretischen Positionen der sowjetischen Völkerrechtler rezipiert hatte, sich in langen Darlegungen über Definition und Wesen und die Frage der Universalität des Völkerrechts erging und eine ihrer vordringlichen Funktionen in der Kritik westlicher Ansätze erblickte²², trat mit dem Zusammenbruch der chinesisch-sowjetischen Beziehungen ein fast völliger Stillstand völkerrechtlicher Publikation ein. 1957/58 wurden Völkerrechtler wie Chen Tiqiang und Wang Tiewa als »Rechtsabweichler« mit Berufs- und Publikationsverbot belegt; man warf ihnen vor, das Recht zu sehr abgehoben von den internationalen Beziehungen, den konkreten Stra-

²¹ Huan Xiang, Zum Aufbau der Völkerrechtswissenschaft im Neuen China, NK 1982, S.4f. (Selected Articles, S.3).

²² Zur damaligen Diskussion und deren kritischer Würdigung vgl. Chen Tiqiang, The People's Republic of China and Public International Law, in: Dalhousie L.J. vol.8, no.1 (1984), S.3, 11 ff.; ferner die beiden ersten Kapitel in S. Leng / H. Chiu (Hrsg.), Law in Chinese Foreign Policy: Communist China and Selected Problems of International Law (Dobbs Ferry 1972); H. Chiu, The Nature of International Law and the Problem of a Universal System und James C. Hsiung, Peaceful Coexistence and its Correlation with Proletarian Internationalism; vgl. auch H. Chiu, Concept and Practice of International Law, in: Yuan-li Wu (Hrsg.), China. A Handbook (New York, Washington 1973), S.393 ff. – Besonders einflußreich auf die chinesische Rechtstheorie im allgemeinen und die Völkerrechtstheorie im besonderen war zu jener Zeit A.Y. Vyshinsky, dessen von ihm verfaßten oder herausgegebenen Werke alle ins Chinesische übersetzt worden sind.

tegien der chinesischen Außenpolitik zu betrachten und die Beschäftigung mit den Resultaten westlicher, insbesondere anglo-amerikanischer, Völkerrechtswissenschaft gefordert zu haben²³. Das Fach Völkerrecht wurde abgeschafft und durch »Auswärtige Politik« (*dui wai zhengce*) ersetzt. Die damit beginnende späte Phase chinesischen Isolationismus ging auch für die Völkerrechtswissenschaft erst Ende der siebziger Jahre zu Ende.

Nachdem Deng Xiaoping in einer Rede im Dezember 1978 die Notwendigkeit betont hatte, »das Studium des Völkerrechts zu intensivieren«²⁴, war für die Völkerrechtler der Weg eröffnet, sich dieser bislang »verbotenen Zone« zu nähern. In einem gemeinsamen Artikel in der *Renminribao* vom 30. März 1979 sahen sich Wang Tiewa, der in den dreißiger Jahren in London juristische Studien betrieben hatte und Wei Min, der in den fünfziger Jahren in der Sowjetunion ausgebildet worden war, veranlaßt, höchst Elementares wie eine Neuigkeit zu erläutern:

»Es gibt viele Staaten in der Welt; kein Staat kann isoliert existieren ... Der internationale Verkehr bringt notwendig eine Reihe von Prinzipien, Systemen und Gewohnheiten unter den Staaten hervor. Diejenigen Prinzipien, Systeme und Gewohnheiten, die sich für Frieden und Stabilität der Welt, ... für die politischen und wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen als günstig erweisen und von den meisten Staaten der Welt als rechtsverbindlich anerkannt werden, bilden ein besonderes Recht, das Völkerrecht ...«²⁵.

²³ Vgl. He Wushuang / Ma Jun, Kritik der reaktionären Ansichten Chen Tiquangs auf dem Gebiet der Völkerrechtswissenschaft, in: *ZFYJ* 1957, Nr.6, S.35 ff.; Lin Xin, Zum Völkerrechtssystem nach dem Zweiten Weltkrieg, in: *Jiaoxue yu yanjiu* 1958, Nr.1, S.34 ff., wo es heißt: »Rechtsabweichler Wang Tiewa ... leugnet den Klassencharakter der Völkerrechtswissenschaft und schlug die umfassende Übersetzung von Schriften der bürgerlichen Rechtswissenschaft vor. Rechtsabweichler Chen Tiquang wartete gar mit der reaktionären Ansicht auf, daß es nötig sei, anglo-amerikanisches Völkerrecht zu studieren ...«. (Daß der Kritiker – ein damaliger Student Wangs – dann 1982 zu der von den Kritisierten geleiteten Gruppe der Herausgeber des Völkerrechts-Jahrbuchs gehört, wirft ein Licht auf den vornehmlich ritualistischen Charakter solcher Kritik. Für eine neuere Arbeit von Lin Xin vgl. *ders.*, On New Trends in Extradition and Asylum, in: *Social Science in China* 1986, Nr.4, S.191 ff.).

²⁴ Englisch in: *Selected Works of Deng Xiaoping (1975–1982)* (Peking 1984), S.158.

²⁵ Wang Tiewa / Wei Min, Die völkerrechtliche Forschung muß verstärkt werden, in *RMRB* vom 30.3.1979. Es heißt dort weiter: »Offensichtlich ist es sowohl für den internationalen Kampf als auch die internationale freundschaftliche Zusammenarbeit erforderlich, Fragen des Völkerrechts eingehend zu erforschen ... Wenn unser Land bis zum Ende des Jahrhunderts die Vier Modernisierungen verwirklichen will, müssen wir unbedingt die Zusammenarbeit und Verbindung mit anderen Staaten verstärken, von der fortgeschrittenen Technik, Wissenschaft und Kultur anderer Staaten lernen. Dies entspricht dem Grundinteresse unseres Landes. Die Situation, die von geringem Wissen, starren Festhalten an überlieferten Formen und Gebräuchen, blindem Hochmut und egozentrischem Prahlen und Loben

Im Februar 1980 wurde die »Gesellschaft für Völkerrecht« gegründet²⁶. Nach ihrer Satzung²⁷ (Art.2) ist sie bestrebt, »die zahlreichen auf diesem Gebiet Tätigen zusammenzuschließen, die akademischen Aktivitäten im Bereich des internationalen Rechts zu verstärken, dessen wissenschaftliche Entfaltung zu fördern sowie die sozialistische Modernisierung Chinas zu verwirklichen und dem internationalen Austausch zu dienen«. Die Gesellschaft, die inzwischen rund 600 Mitglieder hat²⁸, gibt seit 1982 ein »Jahrbuch des Völkerrechts« heraus, das als wichtigstes Publikationsorgan der chinesischen Völkerrechtswissenschaft anzusehen ist. Für die Rechtsstudenten von 110 juristischen Fakultäten und Rechtshochschulen²⁹ gehört Völkerrecht zu den Pflichtkursen. Unter den 42 juristischen Forschungseinrichtungen³⁰ befassen sich rund 15 auch mit Völkerrecht. Mit dem Völkerrechtswissenschaftsinstitut der Universität Peking wurde 1982 erstmals eine solche fakultätsunabhängige Universitäts-Einrichtung geschaffen; Institute an den Universitäten Wuhan und Jilin sind inzwischen gegründet worden. Liegt im Pekinger Institut der Schwerpunkt auf dem Völkerrecht, so befaßt man sich in Wuhan vor allem mit internationalem Wirtschafts- und Handelsrecht, in Jilin mit dem Internationalen Privatrecht.

Wie andere Bereiche der Rechts- und Sozialwissenschaften erreicht auch die Wissenschaft vom internationalen Recht ein bisher nicht gekanntes Maß an Institutionalisierung und Produktivität. Das während der sechziger Jahre verfaßte Völkerrechtslehrbuch von Z h o u Gengsheng – 1976 in beschränkter Auflage als »internes Material«, 1981 in größerer Auflage publiziert – ist die erste derartige Publikation in der Geschichte der VR China³¹, »expressive of the general attitude and thinking of the Maoist

gekennzeichnet ist, darf nicht fortbestehen ... Die völkerrechtlichen Forschungseinrichtungen sind so schnell wie möglich wiederherzustellen, eine Gesellschaft für Völkerrecht ist zu gründen, Lehre und Publikationstätigkeit wieder aufzunehmen ... Man muß sich bemühen, neues Forschungspersonal heranzubilden und kurz- sowie längerfristige Pläne für die Völkerrechtsforschung festzusetzen, Lehrbücher und Monographien zu verfassen und die akademische Atmosphäre zu beleben ...«.

²⁶ Auf den zu diesem Anlaß vorgelegten (nur zum geringen Teil später veröffentlichten) 34 Referaten beruht die Stellungnahme von Paul C. Yu an (eines Organisations und Teilnehmers der Gründungskonferenz): China's Challenge to Traditional International Law: An Exposition and Analysis of Chinese Views and Behavior in International Law and Politics, Dalhousie L.J. vol.10, no.3 (1987), S.9ff.

²⁷ NK 1982, S.313f.

²⁸ FLNJ 1987, S.796.

²⁹ *Ibid.*, S.17f., 802ff.

³⁰ FLNJ 1987, S.18f., 844ff.

³¹ Z h o u Gengsheng, Guojifa [Völkerrecht], Bd.1 + 2 (Beijing 1981).

period”³². Zhou Gengsheng (1889–1969), von dem Chen Tiquang in einer Rezension bemerkte, daß »alle, die nach 1925 in China Völkerrecht studiert haben, seine Studenten waren«³³, war schon vor 1949 als Lehrbuchautor hervorgetreten³⁴. 1963 hatte er eine Studie über »Tendenzen im gegenwärtigen anglo-amerikanischen Völkerrechtsdenken« vorgelegt³⁵. In dem 1976/1981 erschienenen Lehrbuch behandelt Zhou in der für solche Darstellungen üblichen Gliederung³⁶ in zwölf Kapiteln das Friedensvölkerrecht. Unberücksichtigt blieb nicht nur das Kriegs- und humanitäre Völkerrecht, sondern auch die seit den sechziger Jahren in rascher Entwicklung begriffenen neuen Völkerrechtsbereiche. See-, Wirtschafts-, Umwelt-, und Weltraumrecht sowie Menschenrechte werden nicht oder aus herkömmlicher, heute als zu eng empfundener, Perspektive abgehandelt. So wird etwa der Weltraum nur im Abschnitt über den territorialen Luftraum, der Festlandssockel nur im Kapitel über die Hohe See behandelt. Wegen solchen Beschränkungen und des starken Einflusses der sowjetischen Völkerrechtslehre wird das Werk heute zwar als Pionierleistung volkschinesischer Völkerrechtswissenschaft, als ein »in der (chinesischen)

³² So S. Kim, *The Development of International Law in Post-Mao China: Change and Continuity*, in: *Journal of Chinese Law*, vol.1 (1987), S.126.

³³ Chen Tiquang, NK 1982, S.375.

³⁴ 1929 erschien das Lehrbuch »Guojifa da gang« [Grundriß des Völkerrechts] (Neuaufgaben bis 1947), 1934 die Werke »Probleme des gegenwärtigen Völkerrechts« und »Neue Entwicklungen im Völkerrecht«. Hinsichtlich des Gehalts der vor-volksrepublikanischen chinesischen Völkerrechtswissenschaft heißt es aus volkschinesischer Sicht: »So wie ein schwaches Land keine Außenpolitik hat, so hat es auch keine Völkerrechtswissenschaft. Im alten China gab es keine eigenen völkerrechtswissenschaftlichen Positionen; sieht man ab von Beiträgen zur Ablehnung der ungleichen Verträge, so beruhte die chinesische Völkerrechtswissenschaft auf anglo-amerikanischen, deutschen und japanischen Lehren ...« (Zhu Lixun, *Guoji gongfa* [Völkerrecht] [Beijing 1985], S.19f.); vgl. auch die biographischen Angaben, die Wang Tiewa dem Interviewer einer juristischen Zeitschrift unterbreitet hat: »Im Jahre 1929 begann ich mit dem Studium des Völkerrechts und befaßte mich meistens mit anglo-amerikanischem Unterrichtsmaterial; dabei dachte ich nicht daran, Völkerrecht in der Absicht zu studieren, der Außenpolitik meines Landes zu dienen, denn die damalige Regierung war allzu korrupt. Während meiner Studien und auch später in meinem Unterricht betonte ich besonders den Patriotismus, die Abschaffung der ungleichen Verträge und der Privilegien, die imperialistischen Mächten von China gewährt worden waren. Natürlich konnten diese Wünsche nur im neuen China wahr werden« (FXZZ 1985, Nr.1, S.38).

³⁵ Englische Übersetzung in *Chinese Law and Government*, vol.3, No.1 (1970), S.20–94; Rezension von H. Chiu in *American Journal of International Law*, vol.59 (1965), S.170ff.

³⁶ Möglicherweise beeinflusst durch L. Oppenheimers "International Law", das (1948 in der von H. Lauterpacht besorgten 7.Aufl. übersetzt) damals in China viel benutzt wurde.

Geschichte beispielloses Werk« respektiert³⁷, findet jedoch in Wissenschaft und Lehre kaum Verwendung. Im Rahmen der Chinesischen Völkerrechtsgesellschaft wurde jedoch mitgeteilt, daß eine ergänzte Neuauflage des Werks beabsichtigt ist.

Der Darstellung neuer Entwicklungen des Völkerrechts räumt das unter der Redaktionsleitung von Wang Tiewa von zwanzig Autoren erstellte Lehrbuch³⁸ breiten Raum ein. Ein Grundzug des Werks liegt in der Betonung der dynamischen Tendenzen des Systems der internationalen Beziehungen und damit des Völkerrechts. Luft- und Weltraumrecht und internationales Wirtschaftsrecht sind in eigenen Kapiteln dargestellt; der internationale Menschenrechtsschutz wird zusammen mit Fragen der Staatsangehörigkeit und der Ausländerstellung im Kapitel über »völkerrechtliche Stellung der Einwohner« behandelt. Ist dies auch das mit Abstand am häufigsten im Universitätsunterricht benutzte Lehrbuch, so kommt ihm doch keineswegs die Stellung einer offiziell für den Unterricht vorgeschriebenen Publikation zu. Andere Lehrbücher³⁹, auch Übersetzungen ausländischer Werke⁴⁰, finden ebenfalls Verwendung. Neben solchen allgemeinen Darstellungen werden auch lehrbuchartige Abhandlungen zu völkerrechtlichen Spezialgebieten und Monographien publiziert⁴¹, wobei das in-

³⁷ Vgl. Han Depei, Leben und Beitrag von Prof. Zhou Gengsheng und der Sinn der Einrichtung eines Zhou-Gengsheng-Gedächtnispreises, in: FXPL 1986, Nr.1, S.3ff. Zhou gilt als »Gründer und große Autorität der modernen chinesischen Völkerrechtswissenschaft«.

³⁸ Wang Tiewa (Redaktion), Guojifa [Völkerrecht] (Peking 1981).

³⁹ Wie Zhu Lixun (Anm.34); Wei Min (Hrsg.), Guojifa gailun [Abriss des Völkerrechts] (Peking 1986); Hu Wenzhi [u.a.] (Hrsg.), Guojifa gailun [Abriss des Völkerrechts] (Hangzhou 1986); Wang Hao / Liu Haishan, Guoji gongfa [Völkerrecht] (Xian 1986).

⁴⁰ In chinesischer Übersetzung erschienen A. Verdross, Völkerrecht (5. Aufl., Wien 1964, übersetzt von Li Haopei); M. Akehurst, A Modern Introduction to International Law (London 1978, übersetzt von Wang Xuan, Zhu Qiwu [u.a.]); T. Hajime / Y. Soji, Kokusaiho no kiso [Grundlagen des Völkerrechts] (Tokyo 1979, übersetzt von Zhu Qiwu, Liu Ding [u.a.]) und J.G. Starke, An Introduction to International Law (London 1977, übersetzt von Li Feinan).

⁴¹ Zhao Lihai, Lianheguo xianzhangde xiugai wenti [Zur Frage der Revision der UN-Satzung] (Peking 1982); Liu Ding, Guoji jingjifa [Internationales Wirtschaftsrecht] (Peking 1984); Shen Daming [u.a.], Guoji maoyifa [Internationales Handelsrecht] (Peking 1985); Sheng Yu, Guoji huobifa gailun [Grundriß des internationalen Währungsrechts] (Peking 1985); Sheng Yu / Wei Jiaju, Guojifa xin lingyu jianlun [Zu den neuen Gebieten des Völkerrechts] (Peking 1984); Sheng Yu / Zhou Gang, Xiandai guoji shuifa gailun [Abriss des modernen internationalen Wasserrechts] (Peking 1987); Zhao Lihai, Haiyangfa de xin fazhan [Die neue Entwicklung des Seerechts] (Peking 1984); Yao Meizhen, Guoji touzifa [Internationales Investitionsrecht] (Wuhan 1985); Zhou Ziya / Yang Zhixiong, Haiyangfa zhishi [Kenntnisse zum Seerecht] (Shanghai 1985); die von Chen An herausgegebenen Werke: Guoji touzifa [Internationales Investitionsrecht], Guoji maoyifa [Internationales

ternationale Wirtschaftsrecht im Vordergrund des Interesses steht. Aufsatzliteratur findet sich in zahlreichen juristischen Zeitschriften und solchen zu den internationalen Beziehungen⁴².

Auf der Grundlage solchen Materials sollen im folgenden chinesische Ansichten zu Grundfragen der Völkerrechtswissenschaft und Völkerrechtstheorie aufgezeigt werden.

II. Zum Wissenschaftsverständnis

Hier geht es um die Fragen nach der Rolle, den Funktionen, den Aufgaben, die sich die chinesische Völkerrechtswissenschaft selbst beimißt und nach ihrem Methodenverständnis.

1. Forschungspolitik

In seiner kurzen Notiz zur »Völkerrechtswissenschaft« im »Almanach 1987 zum chinesischen Recht« führt Wang Tiewa aus⁴³: »Seitdem China die Politik der Öffnung nach Außen durchführt, sind die Außenbeziehungen umfassend und komplex geworden, zahlreiche internationalrechtliche Fragen sind zu studieren und zu lösen; von daher empfängt die Entwicklung der gesamten völkerrechtlichen Forschung ihre Impulse«. Aus dieser Konstellation ergeben sich nach Wang für die chinesische Völkerrechtswissenschaft zwei Forschungstendenzen: die Verbindung der Theorie mit der Praxis und die Forschungstätigkeit auf neuen Gebieten des Völkerrechts. Zur ersten Tendenz führt er aus:

»Im Völkerrecht gibt es zahlreiche theoretische Fragen, die näherer Erforschung bedürfen, wie das Wesen des Völkerrechts, seine Quellen und Subjekte. Noch beachtenswerter ist jedoch, daß man aus der Sicht von praktischen Problemen theoretische Fragen angeht. Zum Beispiel: In China werden derzeit zahlreiche Gesetze erlassen, woraus sich die Frage des Verhältnisses von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht ergibt, was einer unserer Forschungsgegenstände sein sollte. Ferner: Das Menschenrechtsproblem wird international

Handelsrecht], Guoji haishifa [Internationales Meeresrecht] und Guoji shuifa [Internationales Steuerrecht] (alle Xiamen 1987); Liu Yaping, Guoji xingfa yu guoji fazui [Internationales Strafrecht und internationale Kriminalität] (Peking 1986); Hua Jin, Guojia ji qi caichan huomian wenti yanjiu [Der Staat und das Problem der Immunität] (Peking 1987).

⁴² Eine Bibliographie von zwischen 1979 und 1984 publizierten Artikeln findet sich in NK 1986, S.627–642.

⁴³ Wang Tiewa, FLNJ 1987, S.749; vgl. auch Tao Zhenghua, Die Öffnung nach außen erfordert die Stärkung der Völkerrechtsforschung, FXYJ 1985, Nr.1, S.83 ff.

heftig diskutiert; unsere Völkerrechtswissenschaftler sollten ihre Ansichten zum internationalen Schutz der Menschenrechte darlegen«.

Was die Erforschung neuartiger, aus der Entwicklung von internationaler Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sich ergebender Völkerrechtsbereiche anbetrifft, so führt Wang Seerecht, Weltraumrecht, Antarktisrecht und das internationale Umweltrecht als Bereiche an, »die für China von großem Interesse sind«. Die Notwendigkeit interdisziplinären Arbeitens⁴⁴ und das Erfordernis für den Völkerrechtler, sich mit naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnissen vertraut zu machen, würden täglich stärker empfunden.

In ähnlicher Weise rief Shao Tianren, Völkerrechtsberater beim Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses während einer Tagung der Chinesischen Gesellschaft für Völkerrecht im Frühjahr 1986 dazu auf, die Forschungstätigkeit zu intensivieren, "both to aid the nation's role in international politics and to enrich international law theory"⁴⁵. Solches Bemühen habe sich an den drei Hauptaufgaben zu konzentrieren, mit denen sich China derzeit konfrontiert sehe: Modernisierung, Wiedervereinigung und Wahrung des Weltfriedens.

Aus derartigen Angaben von in der Gesellschaft für Völkerrecht leitenden tätigen Wissenschaftlern und aus Rundschreiben der Gesellschaft ergeben sich die Forschungsgegenstände für die Völkerrechtswissenschaftler im ganzen Land⁴⁶. Die Völkerrechtsgesellschaft ihrerseits ist in ihrer Schwer-

⁴⁴ Was schon die Position der Völkerrechtswissenschaft als Bestandteil der Wissenschaft von den internationalen Beziehungen (entsprechend des Forschungsgegenstandes »Völkerrecht« als des in Rechtsform ausgedrückten Teils der umfassenden Realität der internationalen Beziehungen) erfordert; vgl. Wang Tieya (Anm.38), S.1; siehe auch Guo Yu, Der Einfluß der neuen technischen Revolution auf das Völkerrecht, Fzb. vom 20.10.1986 und 3.11.1986.

⁴⁵ Nach CD vom 18.6.1986; zu dieser Tagung auch NK 1987, S.461 ff.

⁴⁶ In einem Rundschreiben vom September 1987 werden als völkerrechtswissenschaftliche Desiderata aufgeführt: Moderne wissenschaftliche Entwicklung und Völkerrecht; der *Kokuryō*-Fall; Rechtsfragen bezüglich ausländischer Investitionen; zur Frage des internationalen Schutzes der Menschenrechte (die chinesische Außenpolitik und die Menschenrechte; die Situation der Menschenrechte in China und die Frage der Forschungsbedingungen bezüglich des internationalen Menschenrechtsschutzes; die Beziehung zwischen den individuellen und kollektiven Menschenrechten); Rechtsfragen zum GATT (die Restauration der GATT-Stellung Chinas und das Verhältnis gegenüber der »Großvaterklausel«, »Immunitätsklausel« und »Garantieklausel«); das Problem der Auslieferung (Besteht für China Notwendigkeit und Möglichkeit, mit anderen Staaten Auslieferungsverträge zu schließen? Welchen Standpunkt soll China gegenüber Auslieferungsproblemen einnehmen, die in internationalen Konventionen, denen China beigetreten ist, enthalten sind? Welche Haltung sollte China gegenüber dem »Prinzip der Nichtauslieferung bei politischen Delikten«, dem »Prin-

punktbildung für die Forschungsvorhaben an den »Fünfjahresplan für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung« gebunden. Im laufenden 7.Fünfjahresplan (1986–1990) wird in Kapitel 27 unter »Forschung auf dem Gebiet der Philosophie und der Gesellschaftswissenschaften« die »Völkerrechtspraxis der VR China« als Schwerpunkt für die Forschungstätigkeit aufgeführt⁴⁷. In Konkretisierung solcher Planung wenden sich die staatlichen Behörden (wie insbesondere Außenministerium, Außenwirtschaftsministerium, Seeamt) mit Forschungsanliegen an die als Koordinationsorgan fungierende Völkerrechtsgesellschaft⁴⁸.

2. Staatsinteresse und Theoriebildung

Schon diese wenigen Hinweise zur Forschungspolitik machen deutlich, daß sich die Rolle der chinesischen Völkerrechtswissenschaft heute nicht mehr in dezisionistischer »Advokatur« für die regierungsamtliche Außenpolitik erschöpft. Wissenschaft zielt vielmehr durch die Lösung praktischer Probleme, wobei die Erkenntnisse der Völkerrechtswissenschaft in westlichen Ländern, in Drittweltländern und den sozialistischen Ländern berücksichtigt werden sollen, auf die Herstellung eines »Systems«, einer

zip der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger« und dem »Prinzip des *ne bis in idem*« einnehmen? Hinsichtlich des Verfahrens sind folgende Fragen zu klären: welche Behörde soll für Auslieferung zuständig sein? Soll dem Auszuliefernden ein Widerspruchsrecht zustehen? Soll die Auslieferung der Verjährung unterliegen?, des weiteren auch Forschungen zu Ausbildungsfragen im Völkerrecht. In Fzb. vom 26.1.1987 wurden als »neue Fragen, mit denen die Völkerrechtswissenschaft konfrontiert ist« aufgeführt: Unterbindung des Wettrüstens, Verhinderung des Terrorismus, Garantie der Menschenrechte, Verhinderung des Handelsprotektionismus, geeignete Lösung der Schuldenfrage, Überwindung der UNO-Finanzkrise. Yu an äußert sich auch (Anm.26), S.29f. wie folgt: "We should direct our research efforts in a down-to-earth manner to such issues as our claims to sovereignty over the Xisha (Paracel) Islands, the Nansha (Spratley) Islands and the Tiaoyutai (Senkaku) Islands. Delimitation problems with our neighbouring countries on the continental shelf and in the economic zones should also be given attention". Ferner: "Some of the areas to which we need to direct our research efforts are disarmament, human rights, the legal status of the Antarctic, the height of territorial air space, outer space, the moon and other celestial bodies and environment protection".

⁴⁷ Nach Wang Tieya (Anm.43), S.749.

⁴⁸ Mitte der achtziger Jahre hat Wang Tieya die Kontakte zwischen staatlichen Stellen und der Völkerrechtswissenschaft als nicht ausreichend institutionalisiert bezeichnet. In anderen (einschließlich kapitalistischen) Staaten seien die Verbindungen viel enger. So werde etwa im japanischen Außenministerium monatlich eine Versammlung mit Mitgliedern der japanischen Völkerrechtsgesellschaft durchgeführt, so daß ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Anliegen der Regierung und Forschungsergebnissen der Wissenschaft stattfinde. »Hier hinken wir nach« (vgl. Zustand und Perspektiven der Völkerrechtswissenschaft, in: Chinas Gesellschaft für Rechtswissenschaft [Hrsg.], Zustand und Zukunft der chinesischen Rechtsforschung [Beijing 1984], S.143).

chinesischen Völkerrechtskonzeption, darauf, "to gradually establish a theoretical system of international law for China"⁴⁹.

Dies bedeutet nicht, daß die »Advokatenrolle«, der von den ersten Arbeiten Zh ou Gengshengs nach 1949⁵⁰ bis zu den letzten der zahlreichen diesbezüglichen Arbeiten Chen Tiqiangs⁵¹ ein Hauptteil völkerrechtswissenschaftlicher Produktion entstammt, nicht weiterhin die Publikationstätigkeit maßgeblich bestimmen würde. So sind im Zusammenhang mit Erlaß des "Taiwan Relations Act" durch den US-Kongreß im Jahre 1979⁵², dem chinesisch-amerikanischen Fall über die *Huguang-Eisenbahnanleihen*⁵³, dem chinesisch-japanischen Fall über das *Kokaryō*-Studentenheim in Kyōtō⁵⁴, die Rückgabe *Hong Kongs*⁵⁵ und das von Deng Xiaoping

⁴⁹ So Shao Tianren nach CD vom 19.6.1986.

⁵⁰ Etwa: Die Intervention der Vereinten Nationen in der »Tibet-Frage« ist illegal, in: ZFYJ 1959, Nr.6, S.8ff. (J. A. Cohen / H. Chiu, *People's China and International Law. A Documentary Study* [Princeton 1974], S.1329ff.); Die Berlin-Frage vom Standpunkt des Völkerrechts aus betrachtet, in: Guojijwenti yanjiu 1959, Nr.1, S.40ff. (Cohen / Chiu, *ibid.*, S.1265f.). Die Verfolgung chinesischen (Handels-)Personals durch die brasilianischen Staatsstreichbehörden ist eine ernste völkerrechtswidrige Handlung, in: RMRB vom 24.4.1964 (Cohen / Chiu, *ibid.*, S.1095ff.); Zh ou Gengsheng, Chinese Law Expert Chou Kengsheng [das ist Zhou Gengsheng] and Wang Tieh-yai [das ist Wang Tieya] Condemn Attack on Rumanian Legation in Berne, in: Survey of China Mainland Press, Nr.1008, S.21 (March 16, 1955) (vgl. auch Cohen / Chiu, *ibid.*, S.960).

⁵¹ Vgl. dessen Guojifa lunwenji [Abhandlungen zum Völkerrecht] (Peking 1985); (siehe auch Besprechung in ZaöRV Bd.46 [1986], S.830ff.).

⁵² Etwa Zhang Hongzeng, Der "Taiwan Relations Act" vom Völkerrecht aus gesehen, NK 1982, S.195ff. (Selected Articles, S.189ff.); Zhao Lihai, The Main Legal Problems in the Bilateral Relations Between China and the United States, in: International Law and Politics, vol.16 (1984), S.543ff.

⁵³ Etwa Liu Daqun, Die dettes-odieuses-Natur der Huguang-Eisenbahnanleihen, in: GWYJ 1983, Nr.4, S.25ff.; Zhu Qiwu, Der Fall über die Huguang-Eisenbahn-Schuldverschreibungen, in: Minzhu yu fazhi [Demokratie und Rechtssystem] 1984, Nr.11, S.12ff.; Chen Tiqiang, Staatenimmunität und Völkerrecht. Zum Fall der Huguang-Eisenbahnanleihen, in: NK 1983, S.31ff.; Richard T.-S. Hsu, The Invalidity of the Default Judgment in *Jackson v. People's Republic of China*, in Virginia Journal of International Law, vol.23 (1982/83), S.569ff.

⁵⁴ Etwa Zhao Lihai, Das japanische Gericht hat mit seiner Entscheidung im *Kokaryō*-Fall eine schwere Völkerrechtsverletzung begangen, in: RMRB vom 6.3.1987; Fu Zhu, Die Anerkennungsfrage im *Kokaryō*-Fall, in: RMRB vom 23.3.1987; Shen Jianming, Die taiwanischen Behörden haben kein Recht, in japanischen Gerichten zu klagen, in: GWYJ 1987, Nr.3, S.4ff.; Shao Tianren, Gewaltenteilung und der *Kokaryō*-Fall, in: RMRB vom 3.8.1987; weitere Nachweise bei R. Heuser, Zur Rechtsstellung des *de facto*-Regimes im Völkerrecht. Die *Kokaryō*-Entscheidung des OLG Osaka, siehe unten, S.335.

⁵⁵ Etwa Jin Fu, Daß China *Hong Kong* zurückerhält, entspricht völlig dem Völkerrecht, in: GWYJ 1983, Nr.4, S.3ff. und RMRB vom 20.9.1983; Yu Shengwu / Yang Shihao, Zum Problem der drei chinesisch-britischen Verträge über *Hong Kong*, in: RMRB

eingeführte Wiedervereinigungskonzept »Ein Staat, zwei Systeme«⁵⁶ zahlreiche Abhandlungen zu Fragen wie der Staatenimmunität, der Staatenachfolge, des Anerkennungsrechts, des Völkervertragsrechts und der Grundprinzipien des Völkerrechts publiziert worden.

Ist die staatliche Außenpolitik, die außenpolitische Generallinie der Kommunistischen Partei, somit ein die Völkerrechtswissenschaft in ihrer Forschungs- und Publikationstätigkeit bestimmender Faktor, eine völkerrechtswissenschaftliche Kritik dieser Generallinie ausgeschlossen⁵⁷, so steht aber hinter der die Außenpolitik propagierenden und rechtfertigenden Publikationstätigkeit das Bemühen, auf diese Weise zu einer umfassenden Völkerrechtsdoktrin vorzudringen. Das in den fünfziger Jahren favorisierte enge »Parteilichkeits«-Konzept und ein dezisionistisches Fragen nach dem »Nutzen« von Lehrmeinungen für die staatspolitischen Ziele ist einem Konzept gewichen, welches das Staatsinteresse mit dem Bemühen um System- und Theoriebildung verbindet.

3. Methodischer Ansatz

Die von der chinesischen Völkerrechtswissenschaft anvisierten Aufgaben der Interessenwahrung und Theoriebildung sollen unter Anleitung des Marxismus-Leninismus und der »Maozedong-Ideen« realisiert werden, wie dies (im Anschluß an KP-Vorgaben⁵⁸) in allen Lehrbüchern betont wird⁵⁹. Auch im Einleitungsaufsatz zum Rechtsband der »Chinesische[n] Enzyklopädie«⁶⁰ wird (für den gesamten Bereich der Rechtswissenschaft) klargestellt, daß die Stoffbehandlung unter dieser ideologischen Vorgabe erfolgt. Die Satzungen sämtlicher rechtswissenschaftlicher Vereinigungen

vom 10.10.1983; Zhao Lihai, Die *Hong Kong*-Frage vom Standpunkt des Völkerrechts, in: FXZZ 1984, Nr.2, S.9 ff.

⁵⁶ Etwa Qiu Zaiban, »Ein Staat, zwei Systeme« vom Standpunkt des Völkerrechts, in: FXZZ 1985, Nr.3, S.6 ff.; Fang Qiuwei, Theorie und Praxis von »Ein Staat, zwei Systeme«, in: ZZyFL 1985, Nr.2, S.15 ff.

⁵⁷ So kann etwa die politische Linie von »Ein Staat, zwei Systeme« nicht mit Hinweis auf ein Selbstbestimmungsrecht (für *Hong Kong*, *Macao*, *Taiwan*) zurückgewiesen werden.

⁵⁸ Vgl. etwa diesbezügliche Ausführungen des damaligen Premierministers Zhao in seinem Bericht über den 7. Fünfjahresplan vor dem nationalen Volkskongreß im Mai 1986: »Bei der philosophischen und gesellschaftswissenschaftlichen Forschung ... muß man das Prinzip der Verbindung von Theorie und Praxis befolgen, wichtige Fragen, die bei der Reform und beim Aufbau auftauchen, unter Anwendung der grundlegenden Theorien des Marxismus untersuchen und lösen, und sich bemühen, den Marxismus in der Praxis weiterzuentwickeln« (BR 1986, Nr.16, S.XXVII).

⁵⁹ Statt vieler, Wei Min (Anm.39), S.9.

⁶⁰ Erschienen 1984; siehe auch Besprechung in ZaöRV Bd.46 (1986), S.172 ff.

(einschließlich der Chinesischen Gesellschaft für Völkerrecht) enthalten den Hinweis, daß die Forschungstätigkeit auf der Grundlage jener »Ismen und Ideen« vonstatten geht⁶¹. Dasselbe betonte der Präsident der Völkerrechtsgesellschaft in seinem Geleitwort zum Chinesischen Jahrbuch des Völkerrechts⁶².

Zur Anwendung marxistisch-leninistischer Denkweisen auf das Völkerrechtsstudium hat Chen Tiqiang in einem in Kanada publizierten Aufsatz ausgeführt⁶³: "Marxism has still to be studied in connection with international law. We must not discard Marxism-Leninism because of our disagreement with Soviet international lawyers ... we must not divorce international law from Marxism-Leninism". Chen stellte zwar fest, "that the application of Marxism-Leninism to international law is by no means an easy job" und "that it will take Chinese international lawyers long years of sustained and arduous efforts to learn how to combine Marxism-Leninism with international law", in das chinesische Völkerrechtsdenken hätte der Marxismus-Leninismus aber in zweierlei Hinsicht Eingang gefunden: durch die Anwendung der Klassenanalyse und die Berücksichtigung des proletarischen Internationalismus⁶⁴. Mit einem durch die Klassenanalyse gewonnenen besseren Verständnis der Natur des Völkerrechts "Chinese international lawyers are now less prone to accept blind-folded rules of international law advocated and eulogized by imperialist states in the past, and would analyze and assess every rule according to its merits". Der Shanghaier Völkerrechtler Qiu Riqing definiert in seinem »Versuch über die marxistische Völkerrechtslehre und ihr wissenschaftliches System«⁶⁵ wie folgt: »Die marxistische Völkerrechtslehre ist eine Wissenschaft, die unter Anleitung von Marxismus, Leninismus und der Maozedong-Ideen und indem sie an Standpunkt, Anschauung und Methode des dialektischen und historischen Materialismus festhält, Natur, Entstehungsgründe, Funktion und Entwicklungsgesetze der Prinzipien, Regeln und Vorschriften des Völkerrechts sowie die Art und Weise ihrer Festsetzung systematisch untersucht und erforscht«. Nur auf der philosophischen Grundlage des Marxismus könne Völkerrechtslehre wirklich Wissenschaftscharakter annehmen, nur unter dieser Voraussetzung könnten die wahren Gründe

⁶¹ Vgl. die Kurzbeschreibungen der juristischen Vereinigungen in FLNJ 1987, S.791–801.

⁶² Huan Xiang (Anm.21), S.5.

⁶³ Chen Tiqiang (Anm.22), S.16 ff.

⁶⁴ Dazu unten III.

⁶⁵ In: Faxue luncong [Sammlung rechtswissenschaftlicher Aufsätze], Bd.2 (Shanghai 1984), S.247 ff.

für die Hervorbringung von Völkerrechtsnormen erkannt und deren Funktion richtig eingeschätzt werden. Bürgerliche Völkerrechtswissenschaftler könnten zwar bei Einzelproblemen zu richtigen Schlußfolgerungen gelangen⁶⁶; unmöglich sei dies jedoch im Hinblick auf eine Gesamtanalyse des Völkerrechts⁶⁷, da es ihnen an der Einsicht, jedenfalls der artikulierten Einsicht in die klassenspezifische Interessenwahrnehmung ihres Tuns ermangele. Denn während es kompliziert sei, die Klassennatur des Völkerrechts selbst auszumachen⁶⁸, sei die der Völkerrechtswissenschaft offenkundig⁶⁹, ein Standpunkt, der angesichts der zunehmende Aufmerksamkeit beanspruchenden Funktion der Rechtsvergleichung für das Völkerrecht als antiquiert erscheint⁷⁰.

III. Zu den rechtstheoretischen Grundlagen des Völkerrechts

Während in den fünfziger und beginnenden sechziger Jahren, teils wegen des Einflusses der sowjetischen Völkerrechtslehre, teils wegen der internationalpolitischen (Selbst-)Isolierung Chinas, die Beschäftigung mit Fragen der Geltungs- und Quellenlehre, der Definition, der Strukturkonzeption und anderen Grundfragen des Völkerrechts einen Hauptbestandteil völkerrechtswissenschaftlichen Bemühens ausgemacht hatte⁷¹, tritt die Völkerrechtstheorie heute hinter der Beschäftigung mit völkerrechtlichen Sachfragen zurück. Zwar wird in der auf die Ausarbeitung einer »spezi-

⁶⁶ Vgl. auch Shao Tianren: "Outstanding bourgeois jurists worked hard to establish the science of international law. Their works contain many useful elements ..." (CD vom 19.6.1986).

⁶⁷ Westliche rechtswissenschaftliche Schulen (wie Naturrechtsschule, Reine Rechtslehre, "New-Haven-Schule") werden als unwissenschaftlich und als völkerrechtswissenschaftlicher Ausdruck »bourgeoiser Rechtsphilosophie im Dienste der Interessen des Kapitalismus« (Wei Min [Anm.39], S.31) und als »Widerspiegelung imperialistischer Absichten auf Welt Herrschaft« (Zhou Gensheng [Anm.31], Bd.1, S.27) abgelehnt; vgl. auch Lu Shih-Lin, The Modern School of International Law Serves Imperialism, in: Chinese Law and Government, Bd.2, Nr.2 (1969), S.62ff. (Übersetzung aus RMRB vom 29.6.1963); Chao Chen-Chiang, The Reactionary Nature of the "Legal Theory of Social Solidarity", *ibid.*, S.65f. (Übersetzung aus RMRB vom 20.12.1962).

⁶⁸ Dazu unten III.

⁶⁹ Vgl. Wei Min (Anm.39), S.9. (»Wenn die Völkerrechtswissenschaft seit Grotius auch zahlreiche wertvolle Resultate gezeitigt hat, so steht doch fest, daß nicht wenige der vorgebrachten Theorien als Absurditäten im Dienste der Verteidigung von Imperialismus und kolonialistischer Aggression auftraten«).

⁷⁰ Etwa Peng Fan, Zur Funktion der Rechtsvergleichung für das gegenwärtige Völkerrecht, Fzb. vom 25.2.1987.

⁷¹ Vgl. etwa Leng / Chiu (Anm.22).

fisch chinesischen Völkerrechtswissenschaft« (*zhongguo tese de guojifa-xue*) gerichteten Intention die »Stärkung der Forschung in der Grundlagentheorie des Völkerrechts« als notwendig empfunden⁷², Theorieaussagen sollen sich jedoch mit und aus der Praxis entwickeln (*shishi qiu shi*, »Die Wahrheit in den Tatsachen suchen«). Spezialstudien existieren so gut wie nicht; schon gar nicht ist die Zeit für »große Würfe« der Theoriebildung gekommen, wie sie die sowjetische Völkerrechtswissenschaft schon vor Jahrzehnten hervorgebracht hat⁷³; auch in den Lehrbüchern werden die einschlägigen Fragen eher kursorisch abgehandelt⁷⁴.

1. Die Einwirkung der internationalen Beziehungen

In seinen Aufsätzen über »Die gegenwärtigen Entwicklungstendenzen des Völkerrechts«⁷⁵, »Dritte Welt und Völkerrecht«⁷⁶ und »Vereinte Nationen und Völkerrecht«⁷⁷ führt Wang Tieya aus, daß die durch die beiden Weltkriege erfolgte Veränderung des Gesamtsystems der internationalen Beziehungen sich seit Ende des 2. Weltkriegs zunehmend im Völkerrecht widerspiegeln, das »traditionelle« oder »moderne« Völkerrecht (*chuantong* oder *jindai* *guojifa*) sich über das mit Aufkommen des ersten sozialistischen Staates nach der Oktoberrevolution sogenannte »gegenwärtige Völkerrecht« (*xiandai guojifa*) in das »heutige Völkerrecht« (*dangdai guojifa*) fortentwickelt. Die diese Entwicklung bestimmenden rechtsprägenden Faktoren der internationalen Beziehungen, Wang bezeichnet sie auch als die »Merkmale des heutigen Völkerrechts«⁷⁸, sieht er

⁷² Vgl. etwa Tao Zhenghua (Anm.43), S.87; Wang Tieya, Zustand und Perspektiven der Völkerrechtswissenschaft unseres Landes, in: Chinesische Gesellschaft für Rechtswissenschaft (Hrsg.), Zustand und Perspektiven der Rechtsforschung unseres Landes (Beijing 1984), S.139, 142f. Auf der 1986er Jahrestagung der Gesellschaft für Völkerrecht rief der Völkerrechtsberater des außenpolitischen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, Shao Tianren, dazu auf, "to make an in-depth study of the important theoretical issues of international law and, on this basis, to gradually establish a theoretical system of international law for China..." (CD vom 19.6.1986).

⁷³ Vgl. insofern Th. Schweisfurth, Die Völkerrechtswissenschaft in der Sowjetunion, ZaöRV Bd.34 (1974), insbesondere S.20ff. und H.W. Bracht, Ideologische Grundlagen der Sowjetischen Völkerrechtslehre (Köln 1964).

⁷⁴ Eine Monographie von Pan Baojun mit dem Titel »Chinesische Völkerrechtstheorie« wurde in der Presse angekündigt (GMRB vom 21.2.1989).

⁷⁵ BDXB 1980, Nr.2, S.17ff., deutsch in: G. Kaminski / O. Weggel (Hrsg.), China und das Völkerrecht (Hamburg 1982), S.38ff.

⁷⁶ NK 1982, S.9ff. (Selected Articles, S.6ff.).

⁷⁷ NK 1986, S.3ff.

⁷⁸ Im Enzyklopädie-Artikel (Anm.60), S.191f.

in der Gründung neuer Staaten im Verlauf der Entkolonisierung, der Vermehrung der internationalen Organisationen, dem Wandel der internationalen Wirtschaftsordnung und in den durch die rasche Entwicklung von Wissenschaft und Technik vonstatten gehenden Veränderungen. Die in Art.38 des IGH-Statuts aufgeführten Rechtsquellen würden zunehmend auch von den Staaten der Dritten Welt geprägt: Die Entwicklungsländer hätten sich an vielen Konventionen beteiligt, schlossen zahlreiche Verträge, der Prozeß der Entstehung von Gewohnheitsrecht werde von der Dritten Welt mitbestimmt, die Rechtssysteme der Entwicklungsländer stellten wichtige Teile der Rechtssysteme der Welt dar (aus denen sich allgemeine Rechtsgrundsätze ergeben), Repräsentanten der Länder der Dritten Welt nähmen an der Rechtsprechung des IGH teil und die Gerichte dieser Länder würden zunehmend völkerrechtlich relevante Entscheidungen hervorbringen; schließlich sei eine Überwindung des Monopols der westlichen Völkerrechtspublizisten zu konstatieren. Aus allem ergibt sich für den chinesischen Betrachter zwar nicht ohne weiteres die Hoffnung, daß "the rule of law in its proper sense will prevail in the international community in the foreseeable future"⁷⁹, jedoch eine höchst positive Vorstellung von den Grundbedingungen der Entfaltungsmöglichkeiten des Völkerrechtssystems und seiner Rolle für die Zivilisierung der internationalen Gesellschaft.

2. Definition, Wesen und Funktion

a) Im Gegensatz zu den unter dem Einfluß der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft⁸⁰ in früheren Dekaden vorgebrachten Definitionen vermeidet oder reduziert man heute die Elemente materieller Begriffsbestimmung und gelangt zu einer weitgehend formalen Definition als »Gesamtheit der Prinzipien und Regeln, welche die Beziehungen hauptsächlich zwischen Staaten regeln«⁸¹. Oder: »Das Völkerrecht regelt im internatio-

⁷⁹ Wang Tiewa, China and International Law, An Historical Perspective, in: T.M.C. Asser Instituut, International Law and the Grotian Heritage (The Hague 1985), S.264.

⁸⁰ Vgl. insofern D. Frenzke, Die sowjetischen Definitionen des Völkerrechts im Widerstreit von Ideologie und Wissenschaft, Recht in Ost und West 1985, S.7ff.; vgl. auch Völkerrecht-Grundriß (Ost-Berlin 1988), S.48.

⁸¹ Liu Shenping [u. a.], Abriss der Rechtswissenschaft (Lanzhou 1983), S.523. Die allgemein übliche Qualifizierung »hauptsächlich« zielt darauf, daß neben den Staaten unter bestimmten Voraussetzungen auch staatliche internationale Organisationen und nationale Befreiungsbewegungen (nicht aber Individuen) Völkerrechts-Subjektivität beigemessen wird (statt vieler: Wei Min [Anm.39], S.73 ff.).

nenalen Verkehr die Beziehungen unter den Staaten, d.h. es ist die Gesamtheit der Prinzipien und Institutionen, durch welche die Rechte und Pflichten (der Staaten) festgelegt werden«⁸². Oder: »Völkerrecht ist das hauptsächlich zwischen Staaten bestehende Recht, d.h. der Inbegriff der Prinzipien, Regeln und Institutionen mit bindender Kraft hauptsächlich zur Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen«⁸³. Auch Wei Min enthält sich der früher üblichen Befrachtung mit ideologischen Aussagen, wenn er Völkerrecht als »Inbegriff der Prinzipien, Institutionen und Gewohnheiten« definiert, »welche sich zwischen den Staaten im Prozeß ihrer Auseinandersetzung und Zusammenarbeit herausgebildet haben und die ihre Beziehungen regeln«⁸⁴. An anderer Stelle definiert er wie folgt:

»Völkerrecht ist die allgemeine Bezeichnung für die Vertrags- und Gewohnheitsregeln, die sich hauptsächlich zwischen den Staaten im Verlauf ihres gegenseitigen Verkehrs herausgebildet haben und welche die Beziehungen zwischen den Staaten regeln, mit anderen Worten, Völkerrecht sind die Verhaltensregeln, die von den Staaten anerkannt sind und denen in den internationalen Beziehungen für die Staaten rechtliche Bindungswirkung zukommt«⁸⁵.

Im Anschluß an diese Ausführungen fügt Wei jedoch hinzu, daß es sich dabei »nicht um eine Definition des Völkerrechts« handle. Hier wird deutlich, daß für eine »echte« Definition, die (nach Tun k i n) »in maximaler Konzentration die wichtigsten Merkmale des Völkerrechts«⁸⁶ zu umfassen hat, die Integrierung weiterer Wesenselemente für erforderlich gehalten wird⁸⁷, über die Bestimmung dieser Elemente aber keine ausrei-

⁸² Rechtswörterbuch (Shanghai 1980), S.399.

⁸³ Wang Tiewa, Stichwort »Völkerrecht«, Enzyklopädie (Anm.60), S.189.

⁸⁴ Wei Min, Grundkenntnisse des Völkerrechts, in: Vorlesungsreihe zu Grundfragen des Rechts (Beijing 1985), S.482.

⁸⁵ Wei Min (Anm.39), S.4.

⁸⁶ Zitiert nach Frenzke (Anm.80), S.8.

⁸⁷ Xu Naibin, Definition des Völkerrechts, Xi-Bei Zheng-Fa Xue-Bao [Juristische Zeitschrift der Nord-West Rechtshochschule in Xian] 1984, S.79 ff. und Zhu Qiwu, Zur Frage der Definition des Völkerrechts, FXYJ 1981, Nr.3, S.51 ff. werfen den in der westlichen Völkerrechtswissenschaft anzutreffenden Definitionen vor, einer Stellungnahme zum Wesen des Völkerrechts auszuweichen; Definitionen der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft würden zwar die Klassennatur des Völkerrechts berücksichtigen, die Gewährleistung der Durchsetzung des Völkerrechts aber zu übertrieben hervorheben, was als juristische Bemäntelung sowjetischen Hegemonismus zu begreifen sei. Die derzeit in China üblichen Definitionen zeigten im Grundsatz das Wesen des Völkerrechts auf, seien aber nicht vollständig, insbesondere deshalb, weil sie das Merkmal der »Widerspiegelung der koordinierten Willen (xietiao yizhi) der herrschenden Klasse der jeweiligen Staaten« nicht in die Definition aufgenommen habe. Aus dem Vorlesungsmanuskript von Wang Hao ergibt sich folgende auf »Zeitgerechtigkeit« und Vollständigkeit zielende Definition: »Völkerrecht ist der Inbegriff der Prinzipien, Regeln und Institutionen, der im Verlauf von Zusammenarbeit und Ausein-

chende Klarheit herrscht. Dies gilt insbesondere für die Frage der Rechtsnatur, respektive Klassennatur (*jiejixing*) des Völkerrechts, aber auch hinsichtlich der völkerrechtlichen Stellung des Individuums.

b) Zum Wesen des Völkerrechts wird betont⁸⁸, daß das Völkerrecht durch die internationalen Wirtschaftsbeziehungen bedingt sei. In diesem Sinn gilt das Völkerrecht als »Überbau«, die internationalen Wirtschaftsbeziehungen als »Basis«. Entstehung und Entwicklung des Völkerrechts seien von den zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen nicht zu trennen, eine Tatsache, die gerade in der Gegenwart immer offenkundiger werde. Aufgenommen wird auch die These von der Klassennatur des Völkerrechts⁸⁹. Daß sie nicht in den Definitionen erscheint, deutet auf die Schwierigkeit, sie adäquat zu erfassen. Wie alles Recht, so heißt es, habe auch das Völkerrecht Klassennatur. Diese wird wie folgt näher zu bestimmen versucht:

»Die Klassennatur des Völkerrechts kommt im wesentlichen in der Klassennatur der Staaten zum Ausdruck. Die einzelnen Staaten manifestieren in ihrer internationalen Position und Funktion die Position und Funktion der herrschenden Klasse des jeweiligen Landes. Letztendlich sind die Beziehungen zwischen den Herrschenden der verschiedenen Klassen der verschiedenen Staaten Klassenbeziehungen, der internationale Kampf ist der in den internationalen Beziehungen sich widerspiegelnde Klassenkampf, ist der Kampf zwischen den herrschenden Klassen der einzelnen Staaten im internationalen Rahmen. Weil jedoch im internationalen Rahmen nicht die herrschende Klasse eines Staates herrscht, sondern die herrschenden Klassen zahlreicher Staaten zusammenwirken, kann die Klassennatur des Völkerrechts nicht in der Art wie beim innerstaatlichen Recht offenbar werden«.

Sie müsse sich vielmehr als »Übereinkunft« oder »Kompromiß« manifestieren, wie im Zusammenhang mit den Konsiderationen zum Geltungsgrund des Völkerrechts (unten III. 3) näher erläutert wird.

Wie Chen Tiqiang in seiner Begründung für eine marxistisch-leninisti-

andersetzung der Staaten als ein von den Staaten anerkannter Standard zur Regelung der Beziehungen unter ihren anderen Rechtssubjekten erzeugt und entwickelt wird, dessen Natur von dem dem jeweiligen Zeitalter entsprechenden wirtschaftlichen, politischen und militärischen Kräfteverhältnis bestimmt wird und dem als eine im Kompromiß der Willen der verschiedenen Staaten erzielten Übereinkunft eine die Staaten und andere Rechtssubjekte bindende Wirkung zukommt«.

⁸⁸ Vgl. etwa Enzyklopädie-Artikel (Anm.60), S.189.

⁸⁹ *Ibid.*, S.189; Wang Tieya (Anm.38), S.8f.; Wei Min (Anm.39), S.6; Hu Wenzhi [u. a.] (Anm.39), S.6ff.; Pan Baocun, Zum Wissenschaftscharakter des Völkerrechts, FXYJ 1985, Nr.5, S.80ff.; Yang Zhixiong, Zur Frage der Klassennatur des Völkerrechts, ZZyFL 1985, Nr.1, S.46ff.

sche Völkerrechtswissenschaft festgestellt hat⁹⁰, hätten die chinesischen Juristen durch die Anwendung der Klassenanalyse einen klaren Begriff davon, daß "law is the reflection of class struggle", und daß "any legal viewpoint must necessarily reflect certain class interests". Chen erkennt jedoch, daß dies eine auf innerstaatliches Recht anwendbare Konzeption ist, daß es unmöglich ist, "to apply directly and literally to international law the formula ... such as the relations between economic base and superstructure, or the theory that law is the reflection of the will of the ruling class", weil auf der internationalen Ebene "many ruling classes and many class wills" existieren. Für das Völkerrecht bleibe das Konzept des Klassenwillens jedoch insoweit anwendbar als "any rule of international law which claims to have some viability, must ... be consistent with the class interests or class wills of the ruling classes of some states which promote the rule and use the power of their disposal to make it effective". Noch deutlicher spricht sich Chen in seiner Rezension von Zhou Gengshengs "Guojifa" [Völkerrecht]⁹¹ gegen die Übertragung der Vorstellung von der Klassennatur auf das Völkerrecht aus. Zhou hatte in Übernahme von Anschauungen der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft dargelegt, daß den jeweiligen sozio-ökonomischen Gesellschaftsformationen jeweils ein entsprechendes Völkerrecht zuzuordnen sei. Chen wandte ein, daß die internationale Gesellschaft nicht durch eine Klasse beherrscht werde, da gleichzeitig verschiedene Staaten existierten, die von verschiedenen Klassen beherrscht würden. Er stellt die Frage: Unter solchen Umständen reflektiert das Völkerrecht den Willen welcher Klasse, und welcher sozio-ökonomischer Struktur entspricht es? Es sei vielmehr so, daß unterschiedliche Auffassungen zum Völkerrecht nicht nur zwischen von unterschiedlichen Klassen regierten Staaten bestünden, sondern auch zwischen Staaten, die von derselben Klasse regiert würden. Angesichts solcher Gegebenheiten sei es schwierig, den Sinn der Klassennatur-These auszumachen. Chen stellt anschließend fest: »Die Frage der Klassennatur des Völkerrechts ist in China viel diskutiert worden und es ist wahrscheinlich, daß die Debatte weitergeht«⁹².

⁹⁰ (Anm.22), S.17.

⁹¹ NK 1982, S.375 ff. (Selected Articles, S.240ff.).

⁹² Es sei angemerkt, daß selbst in der allgemeinen Rechtstheorie die Klassennatur-These einer Überprüfung unterzogen wird. Im Gegensatz zu der auf die vorbehaltlose Rezeption Vyshinskys zurückgeführte Ansicht totaler Unvermitteltheit und Diskontinuität von kapitalistischem und sozialistischem Recht mehrten sich heute die Stimmen, die beiden eine »inhärente Beziehung« beimessen. Die Erklärung der Rechtsgenese zum Attribut der Bedürfnisse des Klassenkampfes gemacht zu haben (»Recht als Produkt der unvermittelbaren

c) Die grundsätzlich positive Einschätzung des Völkerrechts als eines Instruments zur Regelung der internationalen Beziehungen durch die chinesische Völkerrechtswissenschaft resultiert nicht allein aus einer dem Völkerrecht beigemessenen sozialgestalterischen, d.h. auf weltweite Umverteilung zugunsten der Entwicklungsländer gerichteten Funktion⁹³, sondern aus wesentlich elementarerer Zweckbestimmung. Unter Vermeidung der beiden, in der Geschichte der chinesischen Völkerrechtswissenschaft der vergangenen hundert Jahre aufgetretenen Extrempositionen übertrieben optimistischer Funktionszuweisung einerseits, nihilistischer Einschätzung der Völkerrechtsrelevanz andererseits, kommt Wei Min zu folgender dreigliedriger Funktionsbestimmung⁹⁴: Das Völkerrecht fungiert als Beurteilungsmaßstab (für das internationale Verhalten der Staaten), als Rechtsform der im Dienste einer normalen internationalen Ordnung auf der Grundlage der Gleichheit vorgenommenen Selbst- und Gegenseitigkeitsbindung der Staaten und als Rechtsform für die konkreten Rechte und Pflichten, welche die Staaten im Verlaufe ihres gegenseitigen Verkehrs begründen. In anderen Stellungnahmen werden die Funktionen der Handlungsnormierung und der Normierung der Beilegung von Streitigkeiten unterschieden⁹⁵. Artikuliert sich hier das chinesische Interesse an einer für

Klassenwidersprüche») wird als primärer Defekt der chinesischen Rechtstheorie bezeichnet. Der zweite Hauptmangel liege in dem Verständnis des Rechts als »Wille der herrschenden Klasse«. Eine solche Theorie »ist im wesentlichen nichts anderes als eine theoretische Basis für die Befürwortung der Herrschaft durch Menschen (d.h. Parteisekretäre) und reflektiert eine Tendenz der Mißachtung des Individuums«. Sie sei auch verantwortlich für die Unterordnung des Rechts unter die Politik. Größere Schwierigkeiten als diese Kritik gibt die Restrukturierung der Rechtstheorie auf. Hier ist man bisher nicht über allgemeine Darlegungen der Art, das »Recht als einen gesellschaftlichen Regulator« zu bestimmen, hinausge-
langt. Impulse für die Rechtstheorie in China erwartet man von dem Studium westlicher Denkansätze, die die Bedürfnisse gesellschaftlicher Massenproduktion und der Marktwirtschaft widerspiegeln und die Unterschiede verschiedener Sozialsysteme und Kulturen transzendierten (vgl. GMRB vom 4.10.1988, CD vom 22.10.1988). Die von Yu Haocheng und Cui Min herausgegebene »Aufsatzsammlung zur Frage der Klassen- und Gesellschaftsnatur des Rechts« (Beijing 1987), in der auch auf eine »Erneuerung der Rechtstheorie« hingezielt wird, sei hier nur erwähnt.

⁹³ Zu dieser das Völkerrechtssystem letztlich negierenden utilitaristischen Haltung die Feststellung Zhu Lilus aus dem Jahre 1957: »Völkerrecht ist eines der Instrumente zur Lösung internationaler Probleme. Ist dieses Instrument für unser Land, für die sozialistische Sache oder die Sache des Friedens der Völker der Welt von Nutzen, so werden wir es benutzen, ist dem nicht so, dann werden wir es nicht nutzen und es durch ein neues Instrument ersetzen« (RMRB vom 18.9.1957, Cohen / Chiu [Anm.50], S.32).

⁹⁴ Wei Min (Anm.39), S.15ff. – Ebenso Zhu Qiwu, Zur Funktion des Völkerrechts, BDXB 1981, Nr.1, S.44ff.; Liu Shengping / Zhou Xinming / Tang Zhongyao, Grundriß der Rechtswissenschaft (Lanzhou 1983), S.524ff.

⁹⁵ Vgl. Lehrbuch von Wang Hao / Liu Haishan (Anm.39), S.25f.

den wirtschaftlichen Aufbau notwendigen möglichst spannungsfreien Umwelt, so geht dieses Interesse direkt in eine Funktionsbestimmung ein, wenn das Völkerrecht auch als »rechtliches Mittel zur Durchführung der Vier Modernisierungen« aufgefaßt wird⁹⁶. Zielt dies bereits auf sozialgestaltende Funktion, so wird dieser Gesichtspunkt von Wang Tiewa stärker herausgestellt, wenn er, Feststellungen von Vertretern der Völkerrechtswissenschaft aus Ländern der Dritten Welt aufgreifend, die Notwendigkeit betont, »das Völkerrecht allmählich neu zu schreiben«, auf daß es seiner Urfunktion, der Wahrung und Stärkung des Friedens, durch gerechtere Partizipation der Völker an wirtschaftlichen und kulturellen Gütern besser entspreche⁹⁷. Sheng Yu beobachtet einen Übergang der Funktion des Völkerrechts als eines »Instrumentes zur Anerkennung des *status quo*« hin zu einem »Instrument zur Förderung der Neugestaltung«⁹⁸. Die Funktion des Völkerrechts für die Veränderung der Wirtschaftsbeziehungen wird mit dem Hinweis etwa auf die 1974 im UN-System angenommenen einschlägigen Dokumente und die Rede des damaligen Vize-Premierministers Deng Xiaoping auf der 6. Sondertagung der UNO-Vollversammlung (»Studium der Probleme der Rohstoffe und der Entwicklung«, d.h. Einrichtung einer neuen Weltwirtschafts- und Handelsordnung) im April 1974⁹⁹ bejaht¹⁰⁰ und durch eine diesbezügliche Forschungs- und Publikationsaktivität unterstützt¹⁰¹.

⁹⁶ Wei Min (Anm.84), S.484.

⁹⁷ Wang Tiewa (Anm.10), S.21; Yuan spricht (Anm.26), S.10 von "China's ambitious move to restructure traditional international law in order to better serve its foreign policy objectives".

⁹⁸ Nach Yuan, *ibid.*, S.19.

⁹⁹ BR 1974, Nr.15, S.8ff.

¹⁰⁰ Vgl. etwa Ding Ling, Wirtschaftsvölkerrecht (Beijing 1984), S.15ff.; Wei Qun, Das internationale Entwicklungsrecht im Werden, BDXB 1987, Nr.3, S.86ff.; Zhu Qiwu (Anm.94), S.46f. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Chen Tiquang (Anm.33), S.381 im Hinblick auf Art.13 der UNO-Satzung (Aufgabe der Generalversammlung "The progressive development of international law and its codification" zu fördern) die chinesische Übersetzung von "progressive" im Sinne von "gradual" (*zhujian*) – unter Hinweis auf die Statuten der International Law Commission – unangebracht, "progressive" vielmehr als "advanced" (*qianjin*) wiederzugeben sei.

¹⁰¹ Vgl. etwa Wang Xuan, Die permanente Souveränität der Staaten über Naturressourcen, NK 1982, S.99ff. (Selected Articles, S.125ff.); Zhou Xiaolin, Neue internationale Wirtschaftsordnung und Völkerrecht, NK 1983, S.70ff.; Yao Meizhen, Das internationale Wirtschaftsrecht ist eine selbständige juristische Disziplin, NK 1983, S.373ff.; Wang Tiewa, Das Konzept des Gemeinsamen Erbes der Menschheit, NK 1984, S.19ff.; Zhang Shi'e, Ansichten über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung, BR 1984, Nr.3, S.24ff.; Zhen Bingxi, Die Entwicklung der Wirtschaft der Dritten Welt ist der grundlegende Weg zur Lösung der Schuldenfrage, GWYJ 1988, Nr.3, S.47ff.; Wu Ninyeng, Die

3. Geltungsgrund und Quellen

a) In engem Zusammenhang mit der Frage der Rechtsnatur ist auch zu klären, »weshalb dem Völkerrecht gegenüber den Staaten bindende Wirkung zukommt«¹⁰², worin also der Geltungs- oder Entstehungsgrund dieses Normensystems liegt. Abgelehnt werden nicht nur naturrechtliche Begründungen, sondern auch die positivistische Anschauung vom »gemeinsamen Willen« oder »Gesamtwillen« (*gong-tong yizhi*) der Staaten. Eine solche Willensverschmelzung sei zwischen Staaten, besonders (aber keineswegs nur) zwischen Staaten unterschiedlicher Sozial- und Wirtschaftssysteme, nicht möglich¹⁰³. Der das Völkerrecht hervorbringende Staatenwille sei vielmehr »die Übereinkunft« (*xieyi*) des Willens der Staaten. Wang führt aus:

»Die Fakten beweisen: Den Staaten, selbst solchen mit unterschiedlicher Sozial- und Wirtschaftsordnung, ist es möglich, sie begrenzende Übereinkünfte zu erzielen. Somit bildet die Übereinkunft der Staaten, genauer, die Übereinkunft der Willensbetätigungen der Staaten den Geltungsgrund (*xiaoli de genju*) des Völkerrechts«.

Wei Min benutzt eine andere Ausdrucksweise, gelangt aber zu derselben Erklärung. Das Völkerrecht reflektiere stets den auf die Wahrung einer funktionsfähigen internationalen Ordnung und des internationalen Verkehrs gerichteten Willens der einzelnen Staaten, dies sei kein »gemeinsamer«, sondern ein »aus Kompromiß (resultierender) Wille« (*huxiang tuo-xiele yizhi*)¹⁰⁴. An der »Willensübereinkunft« oder dem »Willenskompromiß« der Staaten sei jeweils der Wille der herrschenden Klasse des Staats beteiligt. Somit »liegt in der Übereinkunft der Staaten nicht nur der Geltungsgrund, sondern auch die Realisierung der Klassennatur des Völkerrechts«¹⁰⁵.

b) Ausgehend von der Lehre der »Willensübereinkunft« oder des »Willens-Kompromisses« (der »Willenskoordinierung«) als Entstehungs- und Geltungsgrund des Völkerrechts, bemühen sich die meisten chinesischen Völkerrechtler, nur solchen Akten und Verfahren völkerrechtsproduktive

Süd-Nord-Beziehungen und die neue internationale Wirtschaftsordnung, BDXB 1984, Nr.5, S.53 ff.

¹⁰² Wang Tieya (Anm.38), S.6.

¹⁰³ Vgl. *ibid.*, S.8f.

¹⁰⁴ Wei Min (Anm.39), S.6. Es wird auch von »Willenskoordinierung« (*xietiao yizhi*) gesprochen, etwa Xu Naibin (Anm.87), S.80f.

¹⁰⁵ Wang Tieya (Anm.38), S.9. Diese – positivistische – Geltungsgrundlehre kritisiert Li Haopei, *Ius cogens und Völkerrecht*, NK 1982, S.37ff. (Selected Articles, S.41ff.) dahingehend, daß unter der Voraussetzung, daß allein Staatenkonsens Völkerrecht hervorbringe, »das Völkerrecht seine Gültigkeit verliert, wenn die Staaten ihre Zustimmung zurückziehen«. Der Rechtspositivismus baue somit »das Völkerrecht auf einer Grundlage aus Sand« (*ibid.*, S.52).

Qualifikation beizumessen, die sich als Artikulation solcher »Übereinkunft« darstellen. Dies bietet keine Schwierigkeiten bei Verträgen und Gewohnheitsrecht; erstere beruhen auf »ausdrücklicher« (*mingshi*), letzteres auf »stillschweigender« (*moshi*) Übereinkunft¹⁰⁶. Umstritten ist die Rechtsquellenqualität »allgemeiner Rechtsgrundsätze«. Soweit ersichtlich geht nur Li Haopei, Völkerrechtsberater im chinesischen Außenministerium, davon aus, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze nach Art.38 I, *lit.c* IGH-Statut ebenfalls eine »wichtige Völkerrechtsquelle« sind¹⁰⁷. Die Theorie, daß Verträge und Gewohnheiten die einzigen Quellen des Völkerrechts sind, kritisiert er als »positivistisch«. In Art.38 seien andere wichtige Quellen genannt. Kritisiert wird, daß »Positivisten die allgemeinen Rechtsgrundsätze absichtlich ignoriert haben oder ihren Wert gering schätzen«. Zum Inhalt der allgemeinen Rechtsgrundsätze stellt er fest, daß es sich »im wesentlichen um die allgemeinen Rechtsprinzipien des Privatrechts der einzelnen Staaten« handele¹⁰⁸. Daß das IGH-Statut diese als dritte Rechtsquelle anerkennt, liege darin begründet, daß »Verträge und Gewohnheiten nicht sämtliche Regeln des Völkerrechts zu allen Einzelheiten definieren können«. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze repräsentierten die gemeinsame Rechtsüberzeugung und Erfahrung der Menschheit und sollten deshalb analog als Völkerrecht Anwendung finden, »sofern sie den tatsächlichen Bedingungen der internationalen Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen«¹⁰⁹. Auch in dem von Wang Tiewa herausgegebenen Lehrbuch wird die Ansicht vertreten, daß es sich bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen um die den Rechtssystemen der Staaten gemeinsame Rechtsprinzipien handele¹¹⁰. Trotz aller Unterschiede der Staaten und ihrer Gesell-

¹⁰⁶ Vgl. Wang Tiewa, Stichwort »Quellen des Völkerrechts«, in: Enzyklopädie (Anm.60), S.194f.; Wei Min (Anm.39), S.18ff.; Wang Tiewa (Anm.38), S.25ff.; Zhao Weitian, Zum Völkergewohnheitsrecht, FXYJ 1988, Nr.5, S.90ff.; auch Yu Jingsong, The Basis of Compensation for Nationalization in International Investment Law, in: Social Science in China 1986, Nr.4, S.175ff. (eine auf Völkergewohnheitsrecht, multilateralen Verträgen oder allgemeinen Rechtsprinzipien gestützte Pflicht zur Kompensation nach Enteignung, besteht nicht). Ein Vorrang der Bedeutung des Vertrags- gegenüber dem Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle wird erst seit neuerer Zeit betont; vgl. etwa Huang Bingshen, Über internationale Übereinkommen, FXPL 1986, Nr.3, S.7ff.; Zhou Xiaolin, Vereinte Nationen und internationale Gesetzgebung, GWYJ 1985, Nr.4, S.27.

¹⁰⁷ Ius cogens und Völkerrecht, NK 1982, S.37ff. (Selected Articles, S.41 ff.).

¹⁰⁸ Also nicht um allgemeine Prinzipien des Völkerrechts, wie dies von der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft angenommen wird.

¹⁰⁹ Ein solches allgemeines Rechtsprinzip sei etwa der Grundsatz, daß ein Vertrag, der gegen zwingendes Recht verstößt, nichtig ist. Art.53 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 sei deshalb die formelle Proklamation eines seit langem existenten allgemeinen Rechtsprinzips.

¹¹⁰ (Anm.38), S.31.

schaften gäbe es doch gewisse gemeinsame Prinzipien¹¹¹, wie etwa die Vorstellung von der Verjährbarkeit eines Rechts. Wang bemüht sich aber ausdrücklich um eine Einbindung der allgemeinen Rechtsgrundsätze in die Übereinkunfts-Voraussetzung, indem er die allgemeinen Rechtsgrundsätze auf Vertrag oder Gewohnheitsrecht zurückzuführen sucht. Der Vermittlungspunkt liegt darin, daß es sich nach Art.38 um *anerkannte* Rechtsgrundsätze handeln muß, womit sie wieder in die Bahnen der Entstehungsvorgänge *qua* Vertrag oder Gewohnheit gebracht werden. Nach Wang handelt es sich bei ihnen also nicht um eine selbständige Rechtsquelle¹¹².

Hinsichtlich der Einordnung von einstimmig oder so gut wie einstimmig angenommenen Resolutionen (»Deklarationen«) der Generalversammlung der Vereinten Nationen in das System der Völkerrechtsquellen wird allgemein davon ausgegangen, daß es sich dabei – ähnlich Gerichtsentscheidungen und Dogmatik – um »Hilfsmittel zur Feststellung von Völkerrechtsregeln« handelt¹¹³. Solche Resolutionen sind »ihrer Natur nach Empfehlungen und entfalten keine direkte rechtliche Bindungswirkung«¹¹⁴. Jedoch seien sie keinesfalls ohne rechtliche Konsequenz. Wang Tiewa führt aus:

»Einige der Resolutionen der Generalversammlung wurden einstimmig oder von der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten angenommen. Daher kommt diesen Resolutionen nicht nur eine bestimmte Bindungswirkung gegenüber den zustimmenden Mitgliedstaaten zu, sondern sie haben auch eine allgemeine Bedeutung für die internationalen Beziehungen. Gleichzeitig können gewisse in solchen Resolutionen enthaltenen Erklärungen existierende oder in der Bildung begriffene Völkerrechtsregeln widerspiegeln. Es ist nicht zu bezweifeln, daß derartige Erklärungen zu Hilfsmitteln zur Feststellung von Völkerrechtsregeln werden«.

Sie seien also keine »direkten Quellen«, sondern ein den Gerichtsentscheidungen und der Dogmatik ähnliches Erkenntnismaterial, dem aber wegen ihres höheren Grades an Internationalität (jenen gegenüber) Vorrang gebühre. Auch bezüglich von Resolutionen, die »nach Zweck und Inhalt Prinzipien und Regeln des Völkerrechts ausdrücken wollen«¹¹⁵, ver-

¹¹¹ Was in der von der sowjetischen Doktrin beeinflussten Völkerrechtswissenschaft abgelehnt wird. Vgl. etwa Völkerrecht-Grundriß (Anm.79), S.35.

¹¹² Ähnlich auch Zhou Gengsheng (Anm.31), S.13f.; Zhu Lixun (Anm.39), S.10.

¹¹³ Wang Tiewa (Anm.38), S.34.

¹¹⁴ Zum folgenden, *ibid.*, S.34f.; Wang Tiewa (Anm.10), S.22f. (Selected Articles, S.22f.); Zhou Xiaolin (Anm.106), S.27, 28f.

¹¹⁵ Wang Tiewa nennt u.a. die "Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Cooperation among States in Accordance with the Charter of the United Nations" von 1970 und die "Declaration on Establishing a New International Economic Order" von 1974.

meidet Wang jedoch jeden Anschein, Positionen *de lege ferenda* als geltendes Völkerrecht anzunehmen, indem er lediglich feststellt, daß »die Rechtswirkungen dieser Art von Resolutionen und Deklarationen und der in ihr enthaltenen Erklärungen der Beachtung wert sind«, oder daß sie »als völkerrechtliche Dokumente betrachtet werden können, die einen großen Einfluß auf die Entwicklung des Völkerrechts haben, sofern sie den Zielen und Prinzipien der VN-Satzung entsprechen«.

Diesen Punkt greift eine Schülerin Wangs in ihrer umfassenden Studie über »Die Rechtswirkungen von Resolutionen der VN-Generalversammlung«¹¹⁶ auf. Sie hält eine bindende, sog. »authentische Interpretation« (*quanwei jieshi*) der VN-Satzung durch die Generalversammlung für möglich, sofern diesbezügliche Resolutionen allgemein angenommen wurden. Den »rechtlichen Wert von Resolutionen, die auf Proklamation von Prinzipien und Regeln des Völkerrechts zielen« sieht sie nicht auf die Funktion als Beweismaterial für (existierendes) Völkerrecht »beschränkt«, sondern darin, daß diese Resolutionen »unter bestimmten Umständen Quellen von Prinzipien und Regeln des Völkerrechts werden können«¹¹⁷.

4. Strukturkonzeption

a) Mit den in chinesischen Definitionen des Völkerrechts stets an erster Stelle als den fundamentalsten Normen aufgeführten »Prinzipien« (*yuanze*) sind die »Grundprinzipien des Völkerrechts« (*guojifade jiben-yuanze*) angesprochen. Sie gelten als die zentralen Ordnungsprinzipien der internationalen Gemeinschaft, die – wie andere Normen auch – durch Übereinkunft der Staaten entstehen, vereinbarungsgemäß gegenüber anderen Normen aber einen höheren Rang besitzen.

¹¹⁶ Qin Ya, NK 1984, S.164ff.

¹¹⁷ *Ibid.*, S.179; vgl. auch die Ausführungen des Wirtschaftsrechtlers Liu Ding (Anm.41), S.14f.: »Gemäß dem Völkerrecht kommt einer internationalen Organisation keine (nach außen wirkende) Legislativmacht zu; im allgemeinen haben die von ihr angenommenen Resolutionen keine die Mitgliedstaaten zwingende Wirkung ... Jedoch besitzen Resolutionen von wichtiger Bedeutung, die in Übereinstimmung mit anerkannten Leitprinzipien des Völkerrechts ergangen sind, Rechtsgültigkeit, und sie sollten als Völkerrechtsquelle betrachtet werden. Die 1974 ... angenommene Deklaration zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und das Aktionsprogramm sowie die ebenfalls 1974 ... angenommene Charta wirtschaftlicher Rechte und Pflichten der Staaten, wodurch Prinzipien wie die dauernde Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen, die souveräne Gleichheit aller Staaten, die Rechte aller Staaten, gleichberechtigt an der Lösung weltwirtschaftlicher Fragen beteiligt zu sein, besitzen Völkerrechtsgültigkeit«.

»Die sog. Grundprinzipien des Völkerrechts«, führt Wei Min aus, »sind von den Staaten anerkannte Rechtsprinzipien, die in sämtlichen Bereichen des Völkerrechts angewandt werden und die Grundlage oder den Kern des gesamten Völkerrechts konstituieren ... Sie bilden die Basis zur Lösung der allgemeinsten, grundlegendsten Fragen des Völkerrechts; alle konkreten Prinzipien und Regeln einzelner Völkerrechtsbereiche sind entweder aus den Grundprinzipien abgeleitet oder müssen deren Geist entsprechen, ansonsten ihre Gültigkeit zweifelhaft ist«¹¹⁸.

Die Grundprinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts werden als in den sieben Prinzipien der Art.1 und 2 der Satzung der Vereinten Nationen angelegt betrachtet. Durch andere VN-Dokumente (wie etwa die Deklaration über Völkerrechtsprinzipien von 1970, die Deklaration über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung von 1974) würden sie weiter systematisiert, inhaltlich näher erläutert, oder es würden neue Prinzipien hinzugefügt¹¹⁹.

Die »Fünf Prinzipien Friedlicher Koexistenz« (*heping gongchu wuxiang yuanze*)¹²⁰ gelten als »Kern der Grundprinzipien des Völkerrechts«; sie seien mit den in der VN-Satzung ausgedrückten Zielen identisch und stellen »eine neue Entwicklung der Grundprinzipien des Völkerrechts« dar¹²¹. Damit, daß die »Prinzipien-Deklaration« der VN-Generalversammlung von 1970 sich auf sie bezogen, die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten von 1974 sie Wort für Wort als "Fundamentals of International Economic Relations" aufgeführt hat, und damit, daß sie in die chinesisch-amerikanische Gemeinsame Erklärung vom Februar und die chinesisch-japanische Gemeinsame Erklärung vom September 1972 eingegangen sind, wird gefolgert, daß "the Five Principles have completely

¹¹⁸ Wei Min (Anm.39), S.40.

¹¹⁹ Wie das von China stark betonte Prinzip des Anti-Hegemonismus. Vgl. Chen Tiqiang (Anm.22), S.27f.; Lu Yinghui, Nicht nach Hegemonie zu trachten ist ein Grundprinzip des modernen Völkerrechts, *Shehui Kexue* [Sozialwissenschaften] 1980, Nr.3, S.97ff.; Sheng Yu, Völkerrecht und Anti-Hegemonismus-Prinzip, *FXJ* 1982, Nr.5; Li Jiashan, »Anti-Hegemonie« ist ein Grundprinzip des Völkerrechts, *Faxue* [Rechtswissenschaften] 1983, Nr.1, S.11ff.; zum neuen Prinzip des »Gemeinsamen Erbes der Menschheit«, vgl. Zhao Lihai, »Das Gemeinsame Erbe der Menschheit« ist ein wichtiges Prinzip des heutigen Völkerrechts, *BDXB* 1987, Nr.3, S.76ff.; Wang Tiewa, Zum Konzept des Gemeinsamen Erbes der Menschheit, *NK* 1984, S.19ff.; zu einem Grundprinzip zur Erhaltung der menschlichen Umwelt vgl. Ouyang Qin, Die Evolution der Prinzipien des Völkerrechts aus der Sicht des globalen Umweltschutzes, *Zhongguo faxue* [Chinesische Rechtswissenschaften] 1986, Nr.5, S.50ff.

¹²⁰ Zum Inhalt im einzelnen vgl. etwa Wang Tiewa (Anm.38), S.64ff.; Chen Tiqiang (Anm.22), S.23ff.

¹²¹ So Wang Tiewa, *ibid.*, S.81f.

established themselves as the fundamental principles of international law recognized by the whole world”¹²².

Zhu Lixun konkretisiert die rechtlichen Eigenschaften dieser Prinzipien wie folgt¹²³: (1) Sie bilden die höchsten Grundsätze des Völkerrechtssystems, sind Basis des Völkerrechts, sie verletzendende Vertragspflichten sind nicht rechtmäßig; die Grundprinzipien des Völkerrechts »sind somit Rechtmäßigkeitsmaßstab für das Handeln der Völkerrechtssubjekte«; (2) sie sind die allgemeinsten Normen des Völkerrechtssystems, finden in allen Bereichen des Völkerrechts Anwendung; (3) auf der Grundlage des durch Völkergewohnheitsrecht und Art.53 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 festgesetzten Geistes sind die Grundprinzipien des Völkerrechts »Normen allgemein zwingender Natur«, »von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes akzeptiert«. Wang Tieya wirft die Frage auf, ob es sich bei den Grundprinzipien des Völkerrechts um *ius cogens* (*qiangxingfa*) handelt¹²⁴. Unter Hinweis auf Art.53 der Wiener Vertragsrechtskonvention ist er der Ansicht, daß die Grundprinzipien den von der Konvention für die *ius cogens*-Qualifizierung geforderten Bedingungen und Merkmalen entsprechen. Sie seien »von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes akzeptiert«, es sei »anerkannt, daß von ihnen eine Abweichung nicht erlaubt ist« und sie »dürfen nur durch ein nachfolgendes Prinzip gleichrangiger Natur abgeändert werden«. Wang folgert: »In diesem Sinne kann man davon ausgehen, daß die Grundprinzipien des Völkerrechts zur Kategorie von *ius cogens* gehören«¹²⁵. Ein aktuelles Beispiel für die Relevanz der Grundprinzipien in konkreten Völkerrechtsbereichen ist die Diskussion zur Frage der Staatenimmunität. Die diesbezügliche Ablehnung der sog. »restriktiven Theorie« wird wie folgt als Anwendungsfall von Grundprinzipien dargestellt:

¹²² So Chen Tiqiang (Anm.22), S.24; vgl. auch Wei Min, Die Bedeutung der Fünf Prinzipien Friedlicher Koexistenz im gegenwärtigen Völkerrecht, NK 1985, S.237ff.; Shao Tianren, Die fünf Prinzipien Friedlicher Koexistenz: Grundlage des gegenwärtigen Völkerrechts, NK 1985, S.334ff.; Qiu Rida, Die große Lebenskraft der Fünf Prinzipien Friedlicher Koexistenz, ZZyFL 1984, Nr.4, S.54ff.; Pan Baocun, Das heutige Völkerrecht und die Fünf Prinzipien Friedlicher Koexistenz, FXYJ 1984, Nr.2, S.84ff.; Wang Tieya (Anm.79), S.264.

¹²³ Wei Min (Anm.39), S.27f.

¹²⁴ Siehe oben Anm.34, S.50.

¹²⁵ So auch Jin Fu, Die Rückgewinnung Hong Kongs durch China stimmt mit dem Völkerrecht überein, GWYJ 1983, Nr.4, RMRB vom 20.9.1983, BR 1983, Nr.39, S.13, 15; schon Zhou Gengsheng, Friedliche Koexistenz und Völkerrecht, in: ZFYJ 1955, Nr.6, S.37ff. hatte die Koexistenzprinzipien als für den internationalen *ordre public* notwendige Normen zwingenden Charakters gekennzeichnet.

“It is sometimes said that sovereign immunity is merely a rule of customary international law, and as such should change as the circumstances warrant. In China’s view, it is not merely a customary rule, but a fundamental principle of international law ... It is a basic prerequisite for any state to conduct international activities independently and free from interference”¹²⁶.

b) Wird auf diese Weise auf die Erstellung einer völkerrechtlichen Normhierarchie gezielt, so kommt die Konzeption der horizontalen Struktur des Völkerrechts in der Auseinandersetzung um die sog. »Universalität« des Völkerrechts zum Ausdruck. Spätestens seit Ende der sechziger Jahre wird die in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft übliche Unterscheidung zwischen einem »demokratischen Völkerrecht der Gegenwart«, einem »Völkerrecht der Koexistenz« auf der einen und einem »sozialistischen Völkerrecht«, einem »Völkerrecht des sozialistischen Internationalismus« auf der anderen Seite abgelehnt. In einer Abhandlung über »Die Debatte in der Völkerrechtswissenschaft der Sowjetunion nach dem Krieg«¹²⁷ heißt es:

»In den internationalen Beziehungen sind ohne Rücksicht darauf, ob es sich um kapitalistische oder sozialistische Staaten handelt, die Koexistenzprinzipien zu befolgen, und es ist keineswegs gestattet, sie durch so etwas wie »sozialistischen Internationalismus« zu ersetzen ... In der Welt gibt es nur ein Völkerrecht, und es kann nicht mehrere geben«¹²⁸.

Dem Konzept eines »sozialistischen Völkerrechts«, als eines neuen auf Universalität zielenden Völkerrechts, das vom Prinzip des proletarischen Internationalismus beherrscht wird, setzen die Chinesen das »Völkerrechtsprinzip der Antihegemonie« entgegen¹²⁹: Die Koexistenzprinzipien gelten zwischen allen Staaten. Der sog. »Drei-Welten-Theorie«, die Deng Xiaoping 1974 auf der 6. Sonderkonferenz der VN-Vollversammlung als Ausdruck des chinesischen Verständnisses von der Interessenlage und den Akteuren in den derzeitigen internationalen Beziehungen expliziert hat¹³⁰,

¹²⁶ So Wang Houli, *Sovereign Immunity: Chinese Views*, in *Journal of Chinese Law*, vol.1 (1987), S.31; vgl. auch die entsprechende Diskussion in NK 1986, S.249ff.

¹²⁷ Von Liu Wenzong, NK 1983, S.338ff.

¹²⁸ *Ibid.*, S.347f.

¹²⁹ Vgl. oben Anm.119.

¹³⁰ BR 1974, Nr.15, S.8ff. (»Von den Veränderungen in den internationalen Beziehungen her zu urteilen, besteht die gegenwärtige Welt aus drei Teilen, oder auch drei Welten, die sowohl untereinander verbunden sind, als auch in Widerspruch zueinander stehen. Die USA und die Sowjetunion bilden die erste Welt. Die Entwicklungsländer bilden die dritte Welt. Die entwickelten Länder zwischen den beiden bilden die zweite Welt«). Dazu Wang Hao, *Bedeutung und Funktion der Drei-Welten-These von Genosse Mao Zedong*, in: Aufsatzsammlung der »Theoretiktagung der Einheitsfront der Provinz Shaanxi« (Xian 1984), S.128ff.

entspricht keine Dreiteilung von Völkerrechtsregeln. Dem im internationalpolitischen Abschnitt der Präambel der Verfassung vom März 1978 erwähnten Begriff »proletarischer Internationalismus« (*wuchan jieji guojizhuyi*) diene und dient¹³¹ nicht zur Kennzeichnung »besonderer Beziehungen« rechtlicher Art, sondern zielt darauf, "to oppose the oppression of our own nation by any other nation, and at the same time opposing the oppression of any other nation by any other nation"¹³². Chen bezeichnet den proletarischen Internationalismus als ein "basic tenet of Chinese concept of international law", dem selbst kein rechtlicher Inhalt zukomme, das aber "in the formulation of the fundamental principles of international law" zu berücksichtigen sei¹³³.

¹³¹ Die geltende Verfassung (vom Dezember 1982) enthält ihn nicht. Vgl. aber Chen Tiqiang (Anm. 22), S.19ff. und oben Anm.11.

¹³² *Ibid.*, S.20. Es sei angemerkt, daß dies nicht außenpolitische Strategie des »sozialistischen« China ist, sondern in der Kontinuität (kultur)nationalen und antiimperialistischen Denkens spätestens seit Sturz der kaiserlichen Regierung im Jahre 1911 überhaupt steht. Vgl. etwa die Darlegungen Sun Yatsens in seinen Vorlesungen über »Die drei Volksprinzipien« (»Prinzip des Nationalismus«) aus dem Jahre 1924: »In alten Zeiten sagte man in China: ›Hilf den Schwachen und richte die Gestürzten auf. Infolge dieser guten Politik war China einige Jahrtausende lang stark, und kleine Staaten wie Annam, Burma, Korea und Siam konnten ihre Unabhängigkeit bewahren. Nachdem sich jetzt der europäische Einfluß nach Osten ausbreitet, wurde Annam von Frankreich unterworfen, Burma von England und Korea von Japan. China würde deshalb, wenn es erstarkte, nicht nur seinen ihm gebührenden Platz wieder einnehmen, sondern auch der ganzen Welt gegenüber große Verantwortung auf sich nehmen ... Damit würden wir die natürliche Pflicht unserer Nation erfüllen. Wir müssen die schwachen Nationen unterstützen und den Großmächten entgegentreten ... Wenn wir uns heute, da unsere Entwicklung noch nicht begonnen hat, verpflichten, den Schwachen zu helfen ..., werden wir uns in Zukunft, wenn wir stark geworden sind, der heute durch die Großmächte erlittenen politischen und wirtschaftlichen Leiden erinnern, und wenn künftig schwache und kleine Nationen solchen Leiden ausgesetzt sind, werden wir diesen Imperialismus vernichten ...« (ders., Reden und Schriften, Reclam-Ausgabe [Leipzig 1974], S.313f.).

¹³³ Vgl. auch Chen An, in: Ren Jianxin [u. a.] (Hrsg.), *Legal aspects of Foreign Investment in the People's Republic of China* (Hong Kong 1988), S.41: "When dealing with major issues in international affairs, China ought to keep in step with other countries in the Third World".

Summary*

The Doctrine and Theory of International Law in the People's Republic of China (1979–1988)

Since the second half of the 1970s the politics of the People's Republic of China (PRC) has focused more and more on economic modernization and the international relations needed for this purpose. This new orientation resulted not only in the development of a domestic legal system but also in the emergence of a new attitude towards world outlook, international cooperation and international law. This article analyzes the present situation of Chinese international legal science and its approach to important theoretical questions of international law.

In the first part, the relevant new practice of the PRC in the international arena is summarized. The author surveys the circumstances of teaching and research in international law as they have developed since the end of the 1970s.

The second part deals first with the role, function and tasks which Chinese international lawyers attach to international legal science, and second with the methodological or ideological approach they apply in their reasoning. The article points to the intention of Chinese international legal science to transcend its former limited role of only functioning as an "advocate" of governmental foreign policy in the course of pressing international problems: Instead, it seeks to gradually achieve a systematic and "specifically Chinese" interpretation of international law in general.

In the third part, the article turns to some basic problems of international legal theory which have been addressed by Chinese international lawyers during the last decade, in particular the definition, nature and function, foundation, sources and structure (including the concept of *jus cogens* and the question of universality) of international law.

* Summary by the author.